

Verlag von Friedrich Andreas Perthes, Aktiengesellschaft, Gotha.

Geschichte der Niederlande.

Von P. J. Blok,

Professor der Niederländischen Geschichte zu Leiden.

Im Auftrage des Verfassers verdeutscht durch Pastor O. G. Houtrouw
zu Neermeer.

Erster Band: Bis 1300.

1902. Preis: Mk. 12. —.

Zweiter Band: Bis 1559.

1905. Preis: Mk. 18. —.

Dritter Band: Bis 1609.

1907. Preis: Mk. 18. —.

Vierter Band: Bis 1648.

1910. Preis: Mk. 14. —.

Geschichte von Venedig.

Von Heinrich Kretschmayr.

Erster Band: Bis zum Tode Enrico Dandolo 1205.

1905. Preis: Mk. 12. —.

Geschichte

der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Von Johannes Dierauer.

Erster Band: Bis 1415.

1887. Preis: Mk. 9. —.

Zweiter Band: Bis 1516.

1892. Preis: Mk. 9. —.

Dritter Band: Bis 1648.

1907. Preis: Mk. 12. —.

Geschichte Italiens im Mittelalter.

Von Ludo Moritz Hartmann.

Erster Band:

Das italienische Königreich.

1897. Preis: Mk. 12. 50.

Zweiter Band, erste Hälfte:

Römer und Langobarden bis zur Teilung Italiens.

1900. Preis: Mk. 9. —.

Zweiter Band, zweite Hälfte:

Die Loslösung Italiens vom Oriente.

Mit einem Personen- und Sachregister über den 1. und 2. Band.

1903. Preis: Mk. 10. —.

Dritter Band, erste Hälfte:

Italien und die fränkische Herrschaft.

1908. Preis: Mk. 8. —.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

a 144988

Deutsche Geschichtsblätter

Monatsschrift

ZUR

Förderung der landesgeschichtlichen Forschung

unter Mitwirkung von

Prof. Bachmann-Prag, Prof. Erler-Münster i. W., Prof. Finke-Freiburg i. B.,
Archivdirektor Prof. Hansen-Köln, Prof. v. Heigel-München, Prof. Henner-Würzburg,
Prof. Kolde-Erlangen, Prof. Kossinna-Berlin, Geh. Archivrat Krieger-Karlsruhe,
Prof. Lamprecht-Leipzig, Regierungsrat W. Lippert-Dresden,
Archivdirektor Prof. M. Mayr-Innsbruck, Archivdirektor Prof. Mell-Graz,
Archivrat Merx-Münster i. W., Prof. v. Ottenthal-Wien, Prof. Osw. Redlich-Wien,
Prof. v. d. Ropp-Marburg, Prof. A. Schulte-Bonn, Geh. Archivrat Sello-Oldenburg,
Geh. Archivrat Wäschke-Zerbst, Prof. Weber-Prag, Prof. Wenck-Marburg,
Archivdirektor Winter-Magdeburg, Archivrat Witte-Schwerin

herausgegeben von

Dr. Armin Tille,

Landtagsbibliothekar in Dresden

XI. Band



Gotha 1910

Friedrich Andreas Perthes
Aktiengesellschaft

(1361; S. 169, Nr. 39). Das Stift St. Maria im Kapitol hatte nach alter Gewohnheit 34 Kanonissen und 13 Kanoniker (1359; S. 34, Nr. 141. 1483; S. 83, Nr. 434). Das Siegel des Stifts wird 1381 in einem Kasten mit 3 Schlüsseln verwahrt, von denen Äbtissin, Dekanin und der älteste Priesterkanoniker je einen verwahren (S. 44, Nr. 189). Jede Äbtissin hat alsbald nach ihrer Konfirmation ein neues Siegel schneiden zu lassen (1475; S. 80, Nr. 415). Ein Petschaftschneider (*factor sigillorum*) wird 1336 (S. 27, Nr. 112) genannt, und zwar fertigt er statt des verloren gegangenen in Blei geschnittenen ein neues Siegel *ad causas* in Kupfer für die Thesaurarin des Stifts. Die freie Pfarrerwahl durch die Gemeinde findet sich bei der Kirche Klein St. Martin, und zwar sprechen von solchen Wahlen ausführlich Urkunden von 1317 bis 1606 (S. 21, Nr. 88. S. 35, Nr. 144. S. 117, Nr. 8. S. 118, Nr. 15. S. 120, Nr. 26. S. 123, Nr. 42 u. 43). Die päpstliche Bulle von 1490, die die Pfarrerwahlprivilegien bestätigt, bemerkt nebenbei, daß Klein St. Martin rund 3000 Kommunikanten zähle (S. 121, Nr. 31). Von Gräbern innerhalb der Kirche wird 1394 eine Abgabe zugunsten der Kirchenfabrik erhoben (S. 116, Nr. 4). Über die Bestallung der Kirchmeister (*provisores ecclesiae*) lehrt eine Urkunde von 1434 (S. 119, Nr. 18); später unter dem Einfluß des Humanismus werden diese Personen *aediles* genannt (1585; S. 123, Nr. 42). Die Pflichten eines guten Pfarrers sind 1409 (S. 116, Nr. 6) und 1426 (S. 117, Nr. 10) zu erkennen; vom normalen Einkommen eines Landpfarrers ist 1368 (S. 41, Nr. 171) die Rede. Die Gemeindeglieder haben in ländlichen Gemeinden das ohne Schuld des Pfarrers unbrauchbar gewordene Pfarrhaus neu zu bauen (1538; S. 94, Nr. 498). Urkunden über die Schule bei Klein St. Martin liegen von 1472 (S. 120, Nr. 25) und 1500 (S. 122, Nr. 38. S. 125, Nr. 16—17) vor, über die bei St. Mauritius von 1456 (S. 138, Nr. 2). Ein Predigtfragment etwa vom Jahre 900 hat sich als Buchumschlag erhalten (S. 113, Nr. 2). Für ein Missale war 1332 Pergament im Preise von 50 Mark erforderlich (S. 115, Nr. 1). Sechs Malter Korn jährlicher Rente wurde 1388 für 270 Mark verkauft (S. 46, Nr. 199). 1274 werden 10 Schilling auf 1 Mark Sterlinge gerechnet (S. 9, Nr. 31); 1308 werden 4 Denare einem Schilling gleichgesetzt (S. 19, Nr. 78); 1373 ist 1 Königsturnos = 4 Denaren (S. 42, Nr. 178); 1441 finden sich die Münzgleichungen 1 Kaufmannsgulden = 3½ Mark Kölner Pagament und 1 Kaufmannsgulden = 20 Weißpfennige (S. 63, Nr. 312), ebenso 1476 (S. 80, Nr. 417), ferner 1504 1 rhein. Gulden = 3 Mark 5 Schilling (S. 91, Nr. 477) und 1465 1 oberländischer Gulden = 4 Mark Kölnisch (S. 120, Nr. 23). Der Name *Iwan* kommt 1287 (S. 12, Nr. 44), derjenige *Peffersack* 1324 (S. 23, Nr. 93) vor. Ein Haus *Britinhalle* gab es 1301 in Köln (S. 18, Nr. 171), und die kaufmännische Geschäftsverbindung mit Bergen in Norwegen (Eisendraht) wird durch eine Urkunde von 1502 (S. 90, Nr. 472) beleuchtet. Getaufte Juden gab es 1311 in Köln (S. 127, Nr. 6). Das Hofgericht zu Rottweil wird 1471 durch kaiserliches Mandat als oberste Appellationsinstanz anerkannt (S. 180, Nr. 109). Die Kanonissen von St. Maria im Kapitol erhalten 1274 (S. 10, Nr. 31) jährlich an einem bestimmten Tage Schubgeld (*denarii calciorum*).

Deutsche Geschichtsblätter

Monatsschrift

zur

Förderung der landesgeschichtlichen Forschung

XI. Band

März/April 1910

6./7. Heft

Die deutschen Stadtbücher

Von

Konrad Beyerle (Göttingen)

I. Begriff der Stadtbücher. — II. Ältere Stadtbücherforschung bis auf Homeyer. — III. Homeyers Gesamtwürdigung der Stadtbücher. — IV. Stadtbücherforschung und -edition seit Homeyer. — V. Übersicht über den Stadtbücherbestand einiger an einschlägigen Quellen besonders reicher Städte (Lübeck, Stralsund, Greifswald, Kiel, Rostock, Breslau, Görlitz, Lüneburg, Bremen, Braunschweig, Göttingen, Mühlhausen i. Th., Dortmund, Köln, Straßburg, Schlettstadt, Bern, Zürich, Konstanz, Ulm). — VI. Ursprung der Stadtbücher, Vorläufer (Karten, Rollen, Wachstafeln), älteste Stücke. — VII. Nomenklatur der Stadtbücher. — VIII. Einteilung der Stadtbücher. — IX. Inventarisierung und Edition der Stadtbücher.

Es ist an der Zeit, daß zu den vorhandenen Hilfsmitteln der rechtsgeschichtlichen Forschung eine Übersicht über die Stadtbücher vor allem der deutschen Städte trete. Staatliche Publikationsinstitute und historische Vereine haben in den jüngsten Jahren im Wettstreit mit der privaten Forscherarbeit die Zahl der gedruckten Stadtbücher um wertvolle Stücke bereichert. Für manche Gebiete liegen schon heute Übersichten der vorhandenen Bücherbestände vor. An ihrer Verarbeitung nehmen Historiker und Rechtshistoriker teil, wie es der Vielseitigkeit des Gegenstandes entspricht. Noch fehlt aber ein umfassendes Bild der vorhandenen Stadtbücherschätze. Es mag zu gegeben werden, daß die hervorragendsten Stücke der älteren Zeit bis zum Ausgang des XIII. Jahrhunderts bekannt sind. Indes nur eine Verzeichnung auch des jüngeren, gedruckten wie archivalischen Materials wird der Forschung im ganzen und für einzelne einschlägige Fragen sichere Unterlage gewähren. Erst dann wird sich z. B. die ungleiche Verteilung der Stadtbücher zwischen Nord- und Süddeutschland in ihren Ursachen voll erkennen lassen. Die Unsicherheit, die selbst über den Begriff Stadtbuch herrscht, kann nur durch eine Betrachtung behoben werden, die sich auf möglichst breites Material zu stützen vermag. Den bisherigen Versuchen einer Einteilung der Stadt-

bücher fehlte es ferner an Vollständigkeit und vielfach an innerer Konsequenz.

Aus dieser Situation heraus ist der Entschluß gereift, das Unternehmen, welches schon die Versammlung der staatlichen Publikationsinstitute vor Jahren beschäftigt hat, seiner Verwirklichung entgegenzuführen: eine Übersicht der deutschen Stadtbücher herzustellen. Der Zweck der folgenden Ausführungen ist, auf diese Unternehmung hinzuweisen und um die Unterstützung der Archivverwaltungen sowie aller einzelnen Interessierten bei ihrer Durchführung zu bitten. Zugleich erfüllt der Verfasser damit eine Pflicht gegenüber der Redaktion dieser Zeitschrift, über eine Anzahl neuerer Stadtbücherpublikationen zu referieren. Die dahin zielenden Ausführungen sollen sich von einem Hintergrund abheben, der eine Klarstellung der prinzipiellen Fragen, soweit dies heute möglich ist, vorbereiten möchte.

I.

Stadtbücher sind in Buchform geordnete schriftliche Aufzeichnungen städtischer Behörden seit dem Mittelalter. Sie stehen in Gegensatz zur losen Aktenführung der Neuzeit wie zu der Einzelurkunde. Ihr Inhalt ist ein sehr mannigfaltiger. Er hat sich mit der Entwicklung des städtischen Kanzleiwesens immer mehr differenziert. Für alle möglichen Zweige der städtischen Verwaltung und Rechtsprechung, aber auch für die Aufzeichnung der Grundlagen jener Tätigkeiten, d. i. für das Stadtrecht selbst wurden Bücher angelegt. Eine Einengung des Stadtbücherbegriffs auf die ersteren Gruppen ist in weitem Umfange eingetreten, seit die Städte mit Erfindung des Buchdrucks ihr Recht und ihre Verfassung in gedruckten Gesetzbüchern herausgaben und dadurch, gegenüber dem geschriebenen Satzungsbuch, zu viel breiterer Öffentlichkeit ihres Rechtes gelangten.

Durch rechtliche Momente wird der Begriff Stadtbuch zusammengehalten. Wir werden daher eine von Rats wegen niedergeschriebene Stadtchronik nicht ein Stadtbuch nennen. Dagegen berechtigt nichts, in Buchform geführte Aufzeichnungen der städtischen Finanzverwaltung aus dem Begriffe Stadtbuch auszuschneiden.

II.

Zwei Gruppen von Stadtbüchern hat sich das Forscherinteresse frühzeitig zugewandt. Die aufblühende Wissenschaft vom deutschen Recht mußte bald, und zwar ebensogut in ihren praktischen wie in ihren rein historischen Zielen, auf sie stoßen. Die niemals unter-

gegangenen Einrichtungen öffentlicher Bücher zur Eintragung von privaten Rechtsakten, besonders des Liegenschaftsrechts, standen in scharfem Gegensatz zu den entsprechenden Lehren des rezipierten römischen Rechts. Sie führten zur Scheidung der Rechte an unbeweglichen Sachen von denen an Fahrnissen, wie sie von der praktischen Privatrechtsdisziplin aufgerichtet wurde. Daher standen Grund- und Pfandbücher, denen es trotz hunderter Rechtsverschiedenheit an gemeinsamen Grundlagen nicht fehlte, von Anfang an im Bereiche der jungen Wissenschaft, wenn auch die praktische Bedeutung dieser Bücher dabei zunächst den Ausschlag gab.

Dagegen zeigt sich der zwischen Geschichte und Rechtsdogmatik hin- und herschwankende Charakter der deutschrechtlichen Forschung während der beiden letzten Jahrhunderte sehr deutlich in der Erschließung jener zweiten Stadtbüchergruppe, der Statutenbücher. Von ihnen war noch ein beträchtlicher Teil, freilich inzwischen größtenteils in Druck gebracht, bis 1900 in unmittelbarer Geltung; anderen wiederum wandte sich lediglich ob ihres großen Wertes für die Erforschung des älteren Rechts die historische Rechtswissenschaft zu. Die Erfassung des Stadtrechts im ganzen als eines für sich bestehenden Sonderrechts neben dem Landrecht hatte die Kenntnis der einzelnen Stadtrechte zur Voraussetzung. War zeitweilig der Sachsenspiegel als das glänzendste Denkmal des Landrechts zum Mittelpunkt der Rechtsgeschichte geworden, so entwickelte sich seitdem die Stadtrechtsforschung zu einem weiten Spezialgebiete. Ihr aber boten die Statutenbücher als eine der wertvollsten Gruppen der Stadtbücher den wichtigsten Arbeitsstoff dar. So darf es nicht wundernehmen, wenn die Kenntnis deutscher Stadtbücher von Grund- und Pfandbüchern einerseits, von den Statutenbüchern andererseits ihren Ausgang genommen hat. Neben diesen beiden Hauptgruppen waren die vielen andern Stadtbücherarten noch bis über die Mitte des XIX. Jahrhunderts herab so wenig bekannt und erforscht, daß kein Geringerer als Homeyer in seiner ersten zusammenfassenden Würdigung der deutschen Stadtbücher ihnen allen nur die Rubrik eines bunten Allerlei zuzubilligen wußte.

Es gewährt einen nicht geringen Reiz, das Auftauchen der wichtigsten Denkmäler unserer Quellengruppe aus dem Dunkel der Archive zu überschauen. Die vorangestellten Bemerkungen finden dabei ihre Bestätigung. In seinem Jubiläumsaufsatz, mit welchem F. Frensdorff das hundertjährige Gedächtnis des Erscheinens von Eichhorns deutscher Staats- und Rechtsgeschichte

begrüßte ¹⁾, tritt klar zutage, welches Interesse seit dem Beginn des XVIII. Jahrhunderts den mittelalterlichen Formen der deutschen Stadtrechte entgegengebracht wurde, von denen man bis dahin nur die späten Überarbeitungen in den Reformationen des XV. und XVI. Jahrhunderts gekannt hatte. Aus den Statutenbüchern der Stadtarchive stieg ein Denkmal deutscher Rechtsvergangenheit nach dem anderen ans Licht. Zuerst griff Johann Schiller (1632—1705) auf das alte Straßburger Recht zurück. Leibniz, der im dritten Bande seiner *Scriptores rerum Brunsvicensium* (1711) die Statuten von Braunschweig und Goslar veröffentlichte, folgte ihm nach. Im zweiten Bande der Helvetischen Bibliothek (1735) brachte Bodmer den Zürcher Richtbrief des XIII. Jahrhunderts zum Abdruck. Emminghaus publizierte (1748) das Stadtrecht von Soest. Die alten Statuten von Lübeck erfuhren gar in kurzer Folge (1748—1765) vier Ausgaben. Die Rechte von Dortmund und Lüneburg gab Dreyer in seinen Nebenstunden heraus (1765). Wenig später erhielt Bremen die bis heute maßgebend gebliebene Edition seiner mittelalterlichen Statuten durch Oelrichs (1771). In einem der nächsten Jahre (1774) entstiegen zugleich die zwei wichtigsten süddeutschen Stadtrechte, das Stadtbuch von Augsburg in dem Sammelwerke von Walch (Beiträge zu dem deutschen Recht, IV) und das Freiburger Stadtrecht in Schöpflins Badischer Geschichte dem Dunkel. Schon glaubte man auch die Zeit reif für Stadtrechtssammlungen und zusammenfassende Würdigungen. Seit jenem Frühling der rechtshistorischen Forschung ruhte die Editions-tätigkeit auf dem wichtigen Quellengebiete der deutschen Stadtrechte nicht mehr. Die älteren Ausgaben, vielfach mangelhaft und fragmentarisch, wurden durch jüngere ersetzt. In umfassender Weise sucht die neueste Zeit für weite Gebiete das stadtrechtliche Quellenmaterial in vordem nie erreichter Vollständigkeit der Forschung zugänglich zu machen. Immer neue Statutenbücher deutscher Städte werden auf diesem Wege bekannt.

Fast gleichzeitig mit den Statutenbüchern fanden auch die Grundbücher und ihre manniggestalteten mittelalterlichen Vorläufer die Beachtung der jungen deutschen Rechtswissenschaft. Die Hamburger Erbe- und Rentenbücher empfangen schon 1709 in Schlüters Traktat von unbeweglichen Gütern, Tl. IV, Tit. I, eine erste Schilderung. Seit 1757 wurde bekannt, daß zu Rostock bis zum Jahre 1260 zurückreichende Einzeichnungen liegenschaftlicher

¹⁾ F. Frensdorff, *Das Wiedererstehen des deutschen Rechts*, Ztschr. d. Sav.-Stiftung für Rechtsgesch. Bd. 29 (1908), auch separat, S. 35 ff.

Rechtsänderungen in Stadtbüchern überliefert seien ¹⁾. In der Einleitung zu seiner Ausgabe der Bremer Statuten wies Oelrichs (1771) auf den gemischten Inhalt des Bremer Stadtbuchs von 1304 hin und machte auf das älteste Bürgerbuch (*stades boec*) von 1289 ff. aufmerksam. Der Reichtum der Kölner Schreinsbücher und ihre Geschichte besitzt seit 1782 durch Matheis Clasen eine erste Beschreibung. In Dreyhaupts Saalekreis II, 460 ff. wurden Auszüge aus den Stadtbüchern von Halle a. S. geboten. Seit ungefähr 1820 stieg die Zahl der Stadtbücherpublikationen in raschem Tempo an. Freilich waren sie nach Vorlage und Editionstechnik von sehr verschiedenem Wert. In der Quellenwiedergabe herrschte ungeschulte Willkür, an einheitlichem Vorgehen gebrach es völlig. Gilt es, nur wenigstens die wichtigsten unter diesen Publikationen bis zum Jahre 1860, in welchem Homeyers zusammenfassende Abhandlung erschien, zu überschauen, so tut sich folgendes Bild auf. 1836 berichtete Bohmer im ersten Bande des Frankfurter Urkundenbuches über den im XIV. Jahrhundert einsetzenden Bestand der Frankfurter Stadtbücher; 1838 bot C. C. H. Burmeister in seinen *Altertümern des Wismarischen Stadtrechts* die ersten Auszüge aus den ältesten Stadtbüchern von Wismar (1285—1352); mit einem Berichte über die Stadtbücherschätze von Lübeck eröffnete Pauli 1837 seine Abhandlungen aus dem lübischen Rechte; in seinem Werke über das Münchener Stadtrecht gab Auer 1840 erste Einblicke in die Münchener Stadtbücherbestände; 1841 wurde durch Reimarus das älteste Hamburger Stadterbebuch, 1842 durch Lucht das Kieler Stadtbuch von 1264/89 ediert; den mittelalterlichen Grundbüchern von Hannover wandte 1843 Leonhardt, der spätere hannoversche und preußische Justizminister, die erste Aufmerksamkeit zu; Rößlers *Deutsche Rechtsdenkmäler aus Böhmen* verbreiteten sich 1845 über die Stadtbücher von Prag; ein Verzeichnis über die Stadtbücher von Danzig bot 1858 Hirsch in seiner *Handelsgeschichte Danzigs*.

Bereits fehlte es der Zeit vor Homeyers Abhandlung auch nicht an einigen Stadtbücherübersichten für größere Gebiete. So orientierte 1832 Tzschoppes und Stenzels bahnbrechende Urkundensammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte in Schlesien und in der Oberlausitz über die Stadtbücherbestände mehrerer schlesischer Städte. Den Büchern der pommerschen Städte widmete Kosegarten im ersten Bande seiner *Pommerschen Geschichtsdenkmäler* 1834 eine erstmalige Übersicht.

¹⁾ Abhdlg. v. d. Ursprung der Stadt Rostock Gerechtsame f. 113.

III.

Die Erscheinung der Stadtbücher als Ganzes empfing im Jahre 1860 durch Homeyer in den Sitzungsberichten der Berliner Akademie ¹⁾ ihre erste geschlossene Darstellung. Der Sachsenspiegelforscher Homeyer, der die Archive und Bibliotheken nach Rechtsbücherhandschriften durchsucht hatte, war überall den Stadtbüchern begegnet. Mit sichtlicher Liebe zum reichen Stoffe ist denn auch seine Abhandlung geschrieben. Sie bedeutete eine starke Förderung der Stadtbücherkenntnis und ist bis heute die grundlegende Darstellung über das deutsche Stadtbücherwesen geblieben. Im gleichen Jahre, 1860, hatte zwar auch Otto Stobbe in seiner Geschichte der deutschen Rechtsquellen ²⁾ einiges über die Stadtbücher zusammengetragen, wobei er in erster Linie ihre Bedeutung als Statutenbücher hervorhob. Er konnte aber bereits bemerken: „In diese Stadtbücher trug man auch die vor dem Rat geschlossenen oder vollzogenen Verträge, Testamente, Sühnen, Erbteilungen, Verzichte, überhaupt Handlungen freiwilliger Gerichtsbarkeit, Wahlen, Stadteinkünfte, Schöffenbriefe auswärtiger Kollegien usw. ein.“ Auch notierte er mehrere stadtherrliche Privilegien, welche Anlage oder Vermehrung städtischer Statutenbücher gestatteten ³⁾.

Was sich indes Stobbe noch als ein buntes Gemisch von Einzelercheinungen darbot, das suchte Homeyer nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten zu ordnen. Das Bruchstück eines Quedlinburger Stadtbuchs aus dem XIV. Jahrhundert, das er im zweiten Teile seiner Abhandlung zum Abdruck brachte, hatte ihn veranlaßt, der Stadtbücherfrage im Zusammenhange näher zu treten. Er stellte drei Arten von Stadtbüchern auf.

In die erste Gruppe verwies er die Statutenbücher, unter denen sich nicht wenige, angefangen vom Augsburger Stadtbuch des XIII. Jahrhunderts, selbst als Stadtbücher bezeichneten.

Die zweite Gruppe, die Homeyer bildete, umschloß die Stadtbücher zu Aufzeichnungen mannigfaltiger Art. Das war, wie schon kurz angedeutet wurde, ein vorläufiges Auskunftsmittel. Homeyer stellte hierher alles, was sich nicht in der ersten und in der dritten Gruppe unterbringen ließ: die vielen, für einzelne Zweige der städtischen Verwaltung und Rechtspflege geführten Sonderbücher

1) G. Homeyer, *Die Stadtbücher des Mittelalters, insbesondere das Stadtbuch von Quedlinburg*. Berlin 1860.

2) O. Stobbe, *Geschichte der deutschen Rechtsquellen I* (1860), 495, Note 29.

3) O. Stobbe, a. a. O., 492, Note 23; 494, Note 29.

ebenso, wie einheitliche Stadt- und Ratsbücher mit bunt gemischtem Inhalt. Als hierher gehörig hob Homeyer im einzelnen hervor: Ein- und Ausgabebücher der Städte, Verzeichnisse städtischer Grundstücke, Ämter- und Bürgerbücher, Listen Geächteter und Gerichteter, Berichte über Fehden und Sühnen, Register der städtischen Schuldbriefe wie besonders der Leibrentenverträge. Das Ungenügende dieser Gruppierung springt sofort in die Augen; sie ist auch inzwischen überholt. Aber erst mußte die Städteforschung ihre Arbeit im Großen und Kleinen getan haben, bevor klarere Richtlinien zutage treten konnten.

Stadtbücher im Dienste der freiwilligen Gerichtsbarkeit begriff Homeyer in seiner dritten Gruppe. Dahin sollten alle öffentlichen Bücher der Städte fallen, die zum Eintrag von Privatsachen der einzelnen Bürger bestimmt waren. Unter Verzicht auf nähere Ausführungen über seine beiden ersten Gruppen wandte sich Homeyer in den weiteren Teilen seiner Abhandlung ausschließlich dieser dritten Art von Stadtbüchern zu. Er erklärte ihre Entstehung aus der Gerichtlichkeit gewisser Rechtsgeschäfte, wie namentlich der Auflassungen, und aus dem Beweiswert des sächsischen Gerichtszeugnisses; er wies auf die Erleichterungen hin, die dem Verkehre durch jederzeit zugängliche Bucheinträge zuteil werden mußten; er erkannte die ansteigende materiellrechtliche Bedeutung des Bucheintrags gegenüber den Parteierklärungen und der richterlichen Tätigkeit. Für ungefähr 60 Städte aus allen Teilen Deutschlands wies sodann Homeyer die gegenwärtige oder frühere Existenz von Stadtbüchern dieser dritten Art nach, ohne sich selbst zu verhehlen, daß er nur einen bescheidenen Ausschnitt aus den gesamten Beständen bieten konnte. Immer unter Beschränkung auf seine dritte Gruppe gelangte Homeyer endlich zur Beantwortung einer Reihe allgemeinerer Fragen, die sich auf die Zeit der Entstehung, auf Sprache und Terminologie der Stadtbücher, auf ihre räumliche Verbreitung, auf Bücherführung und Eintragungsgebühren erstreckten. Dem Gegensatz inhaltlich gemischter Stadtbücher und solcher für gleichartige Einträge wandte er seine Betrachtung zu und erkannte, hierin bahnbrechend, in der sorgfältigen Prüfung des Verhältnisses der Stadtbücherführung zum stadtherrlichen Gericht einerseits, zum Rate anderseits, eine Hauptaufgabe der wissenschaftlichen Stadtbücherforschung.

Den räumlichen Schwerpunkt verlegte Homeyer in den magdeburgisch-lübischen Rechtskreis. „Für Westfalen steht Dortmund, für die Harzgegend Quedlinburg noch vereinzelt da.“ Das uralte Kölner Schreinswesen schien Homeyer keine Verbreitung außer-

halb der rheinischen Metropole gefunden zu haben; zwischen den vereinzelt bekannten Stadtbüchern süddeutscher Städte wagte er noch nicht irgendwelche Brücken zu schlagen. Hier sei schon bemerkt, daß ein Überwiegen der Stadtbücher im sächsischen Rechtsgebiete — ein in der Stadtbücherlehre herrschend gewordener Satz — nur mit Beziehung auf die dritte Homeyersche Gruppe (Grundbücher und verwandte Erscheinungen) zutrifft. Das ist häufig übersehen worden. Dagegen wird die allgemeine Würdigung dieser Stadtbücher durch Homeyer auch heute noch auf Zustimmung rechnen können. Er sieht in ihrem reichen historischen Inhalt für die betreffenden Städte einen Hauptwert und stellt fest, daß für die rechtsgeschichtliche Forschung die in ihnen enthaltene massenhafte Überlieferung von Rechtsgeschäften die Erkenntnis des vorhandenen Rechtszustandes in viel höherem Grade gestattet, als zufällig erhaltene Einzelurkunden.

IV.

Seit Homeyer ist die Stadtbücherforschung nicht stillgestanden. Mit der Ausweitung ihres Quellenmaterials sah sich vor allem die Rechtsdisziplin des deutschen Privatrechts veranlaßt, die Stadtbücher und die Bedeutung ihrer Einträge für die beurkundeten Rechtsgeschäfte klarzustellen. Grund- und Pfandbücher standen dabei im Mittelpunkt des Interesses; ihnen gegenüber traten Schuld- und Rentenbücher, traten öffentliche Register zur Aufnahme von Ehe- und Erbverträgen, von Testamenten und Gemächten vorerst in den Hintergrund. Waren Runde¹⁾ und Eichhorn²⁾ in ihren Darstellungen des Immobiliarsachenrechts noch achtlos an den Stadtbüchern vorbeigegangen, so wies bereits Mittermaier³⁾ auf sie als auf die Vorläufer der Grundbücher hin und nannte Köln, Hamburg, Prag, Magdeburg, Kiel, Lübeck, Wismar und die Schweiz als Heimstätten solcher Bücher. Beseler⁴⁾ und Stobbe⁵⁾ vermehrten die Belege. Die Stadtbücherzitate in Krauts⁶⁾ Grund-

1) *Grundsätze des Allg. deutschen Privatrechts* (Göttingen 1791), § 259, S. 174.

2) *Einleitung in das deutsche Privatrecht* (Göttingen 1823), 5. Aufl. 1845, S. 464 ff., § 1475, S. 464 ff.

3) *Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts.* Bd. I (7. Aufl. 1847), 470, Note 19.

4) Beseler, *System des gemeinen deutschen Privatrechts.* Bd. I (4. Aufl. 1885), 362 ff.

5) *Handbuch des deutschen Privatrechts.* Bd. I (2. Aufl. 1882), § 67, S. 562 ff.

6) *Grundriß zu Vorlesungen des deutschen Privatrechts* (1. bis 5. Aufl. 1829 bis 1875).

riß erfuhren durch Frensdorff¹⁾ einen starken Ausbau, auf den noch zurückzukommen sein wird. Heusler²⁾ wollte, entsprechend der Anlage seiner Institutionen, nur über die Anfänge des Grundbuchwesens berichten und verweilte besonders bei den Verhältnissen von Köln. Gierkes Würdigung der Eintragung in öffentliche Bücher im allgemeinen³⁾ und seine Darstellung der Stadtbucheinträge in ihrer Bedeutung für das Immobiliarsachenrecht⁴⁾ können demgegenüber als die jüngsten abschließenden Äußerungen der Privatrechtswissenschaft über die einschlägigen Fragen gelten.

Begreiflich erheben diese Würdigungen der privatrechtlich wichtigen Stadtbücher in den Lehr- und Handbüchern des deutschen Rechts keinen Anspruch auf Ausschöpfung des Materials. Eine solche mußte vielmehr der monographischen Darstellung vorbehalten bleiben. An Ansätzen dazu fehlt es nicht. Randa⁵⁾ hat die Entwicklung des Instituts der öffentlichen Bücher in Österreich verfolgt, Maasburg⁶⁾ dasselbe für Böhmen getan; der dänische Rechtshistoriker L. M. Aubert⁷⁾ schickte seiner 1892 erschienenen Geschichte des Grundbuchwesens in Norwegen und Dänemark Ausführungen über deutsche Grundbücher voraus, welche O. Doublier⁸⁾ in deutscher Bearbeitung wiedergab. Sie beruhen auf den Ergebnissen einer Studienreise des dänischen Verfassers durch Deutschland und enthalten eine Skizze der grundbuchrechtlichen Entwicklung in den Städten Hamburg, Rostock, Danzig, Hannover, München, Berlin, Kiel, Flensburg. Hier findet sich auch zum ersten Male ein Versuch, in das zeitliche und räumliche Auftreten der Grundbücher bzw. ihrer Vorläufer Licht zu bringen. Seit einer längeren Reihe von Jahren ist sodann Paul Rehme mit Forschungen über die Stadtbücher privatrechtlichen Inhalts beschäftigt. Wir verdanken schon jetzt seiner Feder geschlossene Darstellungen des Grundbuchrechtes für Lübeck, München, neuestens auch für Bremen und Breslau⁹⁾. Der von ihm in Aussicht gestellten

1) In der 6. Aufl. von Krauts eben zit. Grundriß (1886), § 12, S. 58 ff.

2) *Institutionen des deutschen Privatrechts.* Bd. II (1886), S. 116 ff.

3) *Deutsches Privatrecht.* Bd. I (1895), S. 294 ff.

4) Gierke, *Deutsches Privatrecht.* Bd. II (1905), S. 280 ff.

5) *Entwicklung des Instituts der öffentlichen Bücher in Österreich*, in Grünhuts Ztschr. Bd. VI.

6) *Entwicklung des Instituts für öffentliche Bücher in Böhmen.*

7) *Grundboegernes historie i Norge, Danmark og tildeels Tyskland* (Christiania 1892).

8) *Zeitschr. der Savignystiftung f. Rechtsgesch.* Bd. XIV, Germ. Abtlg. (1893), I ff.

9) Paul Rehme, *Das Lübecker Oberstadtbuch* (Hannover 1895). Derselbe:

Monographie über die Stadtbücher des Privatrechts darf mit Spannung entgegengesehen werden.

So erfreut sich eine der wichtigsten Gruppen der Stadtbücher, Homeyers Gruppe 3, reicher wissenschaftlicher Pflege. Sie bildet aber nur den Teil eines größeren Ganzen. Indes auch auf den anderen Gebieten des Stadtbücherwesens hat die Arbeit seit Homeyer nicht geruht. Für einzelne Gegenden liegen schon heute möglichst geschlossene Verzeichnisse sämtlicher überhaupt vorhandenen Stadtbücher vor. Hervorragende Stücke unserer Denkmälergruppe wurden in den jüngsten Jahren in größerer Zahl durch Druck der Forschung erschlossen. Auf diese Weise haben auch die ersten beiden Homeyerschen Stadtbüchergruppen eine Bereicherung erfahren. Oft greifen überdies die einer einheitlichen Norm entbehrenden Stadtrechtseditionen der Gegenwart über das engere Gebiet der Rechtssatzungen hinaus und liefern Auszüge aus anderem Stadtbüchermaterial; nicht selten enthalten dankenswerterweise die Einleitungen dieser Stadtrechtseditionen Verzeichnisse der im Einzelfall vorhandenen Stadtbücher. Solchen Veröffentlichungen verdankt der Verfasser für die näheren Ziele dieser Blätter wertvolle Aufschlüsse.

Neuerdings geschieht aber auch für das bunte Gemisch der zweiten Homeyerschen Stadtbüchergruppe vieles durch eigens ihnen gewidmete Publikationen. Ratsbücher mannigfachsten Inhalts, Ämterlisten und Bürgerbücher, Verfestungs- und Bußregister, Baubücher und Steuerlisten werden ediert und in Darstellungen verarbeitet. Dabei zeigt sich, daß all diesen Dingen für die Erkenntnis der Verfassungszustände und des Wirtschaftslebens deutscher Städte eine Bedeutung zukommt, die das steigende Interesse für diese am längsten vernachlässigten Stadtbücherarten rechtfertigt. Ihre Wichtigkeit hat sich besonders bei der Herausgabe von Reichstagsakten und Städtechroniken gezeigt. Hier haben namentlich die Ausgaberegister Nutzen gestiftet. Die Zeit von Reichstagen, die Persönlichkeit der Abgesandten, Kosten für politische Geschenke u. a. m. sind dadurch bestimmt worden.

Endlich begegnen wir seit Homeyer weiteren Versuchen,

Gesch. des Münch. Grundbuchs (1903). Derselbe: *Über das älteste bremische Grundbuch und seine Stellung im Liegenschaftsrechte* (Stadtrechtsforschungen), Tl. I, 1908. Derselbe: *Über die Breslauer Stadtbücher, ein Beitrag zur Geschichte des Urkundenwesens, zugleich der städtischen Verwaltung und Rechtspflege* (mit einem Urkundenbuche, Stadtrechtsforschungen, Tl. II, 1909).

eine sachgemäße Einteilung aller Stadtbücherarten vorzunehmen. Sie mußte, wie sich nach dem Vorausgeschickten von selbst ergibt, auf eine Differenzierung der zweiten Homeyerschen Stadtbüchergruppe hinauslaufen. Der Hansische Geschichtsforscher Karl Koppmann flocht im zweiten Heft der hansischen Geschichtsblätter¹⁾ in seine Rundschau über die Literatur zur hansischen Geschichte eine Übersicht der Stadtbücher des Hansagebietes ein. Sie gehört zum Besten, was seit Homeyer über Stadtbücher veröffentlicht wurde. Nicht weniger als 17 Gruppen werden von ihm herausgehoben und an Hand gedruckter und ungedruckter Denkmäler belegt. Im großen Überblick ziehen an uns vorüber: Zunftbücher und Gildestatuten (1); Missiven- oder Briefbücher für Abschriften der abgehenden, bisweilen auch der eingegangenen städtischen Briefe (2); städtische Rent- und Wechselbücher mit Aufzeichnungen über das städtische Schuldenwesen, deren Wert für die Geschichte der Wertpapiere Koppmann sofort erkannte (3); es folgen die uns bekannten Statutenbücher nebst den Burspraken als Sondergruppe, von Koppmann mit reichen Belegen versehen (4); Gerichtsprotokolle, deren seltene Erhaltung Koppmann hervorhebt (5); Wettbücher des Rates über erkannte Bußen, gleichfalls nur mit einem Beleg aus Lübeck gestützt (6); Verfestungsbücher, mit näheren Angaben über den Rostocker Liber proscriptorum (7); Schadenverzeichnisse, sprechende Denkmäler der Verkehrsunsicherheit des kaufmännischen Bürgertums, nämlich schwarze Listen über diejenigen Leute hohen und niederen Standes, welche der Stadt und ihren Bürgern in offener Fehde und heimlicher Gewalttat Schaden gebracht hatten (8); Ratslisten oder Ratsrollen, d. h. Verzeichnisse der Ratmänner und anderer städtischer Beamten (9); Bürgerbücher zur Aufnahme der Namen der Neubürger, eine weitverbreitete Stadtbüchergattung (10); Eidbücher, mit den Eidesformeln angefüllt, welche die vielen Bediensteten des entwickelten städtischen Verwaltungsapparates bei ihrem Amtsantritt abzuschwören hatten (11); Kopialbücher oder Register, in welche zum täglichen Gebrauche des Rates Abschriften von Privilegien und anderen wichtigen Urkunden aufgenommen wurden (12); Denkelbücher des Rates, eine im Hansagebiet verbreitete Stadtbücherart zur Aufnahme allmöglicher Verhandlungen, Verfügungen und Finanzoperationen des Rates (13); Rechnungs-, Steuer- und Baubücher werden von Koppmann als wichtigste Stadtbücherarten

1) *Hans. Geschichtsbl.* 1873. S. 155 ff.

aus dem Gebiete der städtischen Vermögensverwaltung aufgeführt (14); Stadtbücher „im engeren Sinne“, nämlich im Sinne der Privatrechtsgeschichte, d. h. buchmäßig geführte Protokolle über Auflassungen und Rentbestellungen (15); Wittschopsbücher (*libri recognitionum*), worunter Koppmann die Stadtbücher zum Eintrag privater Rechtsgeschäfte des Obligationenrechts, Familien- und Erbrechts, vor allem die sogenannten Schuldbücher begriff (16); endlich Testamentsbücher zur Aufnahme letztwilliger Verfügungen, mithin eine der eben besprochenen nahestehende Gruppe (17).

Man sieht, wie sich dieses Verzeichnis durch seine reiche Mannigfaltigkeit von der Homeyerschen Dreiteilung abhebt. Aber es gebietet ihm an systematischer Gruppierung, und es ist auch nicht vollständig. So liegt sein Hauptwert in der, gegenüber Homeyer bedeutend erweiterten Konstatierung der vorhandenen deutschen Stadtbüchertypen.

Durch straffere Gliederung des Stoffes zeichnet sich demgegenüber die Einteilung aus, die Frensdorff in der sechsten Auflage von Krauts „Grundriß“ den Stadtbüchern gab¹⁾. Er stellt die Bürgerbücher, aus denen sich der Bestand der Bürgergemeinde formiert, an die Spitze. An zweite Stelle sind die Willkürbücher, die Grundlage des städtischen Rechts, gerückt und mit den Ratsdenkelbüchern verbunden. Die der Strafrechtspflege des Rates entstammenden Wettebücher und Verfestungsregister werden als dritte und vierte Gruppe nebeneinander gebracht. Als fünfte Gruppe kehren die zur Aufnahme von Beurkundungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit bestimmten Bücher der dritten Homeyerschen Abteilung wieder. Den Schluß bilden einheitliche Ratsbücher für alles vor dem Rate Verhandelte. Wir schreiten hier von Bürgergemeinde und Stadtrecht zum Strafrecht und zur freiwilligen Gerichtsbarkeit des Rates, um mit dem, der zentralen Stadtverwaltung dienenden Ratsbuch zu endigen. Aber manche wichtige Stadtbücherkategorie, die Koppmann verzeichnet hatte, suchen wir vergebens: daß die der städtischen Wirtschaftsführung dienenden Bücher ganz aus dem Spiel gelassen sind, erklärt sich aus der Stelle, wo Frensdorff seine Stadtbücherübersicht veröffentlichte. Denn der Zweck des Grundrisses von Kraut geht in erster Linie dahin, Privatrechtsquellen nachzuweisen.

Seit Frensdorff hat nur noch neuestens E. Kleeberg in

1) Siehe o. S. 153.

einem größeren Aufsätze über Stadtschreiber und Stadtbücher in Mühlhausen i. Th. den Versuch unternommen¹⁾, von allgemeinen Gesichtspunkten aus eine Gruppierung der Stadtbücher zu bieten. Dagegen fehlt es nicht an neueren Gesamtwürdigungen der Erscheinung der Stadtbücher, sowohl vom Standpunkt der Rechtsgeschichte wie von dem der Urkundenlehre aus. In ersterer Richtung ist namentlich auf die Ausführungen in Richard Schröders Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte hinzuweisen²⁾, wo freilich gegenüber den Statutenbüchern und Grundbüchern alle anderen Stadtbücherarten zu sehr zurücktreten. Indes auch Breßlaus Handbuch der Urkundenlehre³⁾ wendet sich begreiflicherweise ebenso wie die neueste Darlegung des gleichen Gegenstandes, die Steinacker in Meisters Grundriß der Geschichtswissenschaft⁴⁾ bietet, fast ausschließlich den Stadtbüchern privatrechtlichen Inhalts zu.

Daß bis zur vollen Erkenntnis des Stadtbücherwesens noch viel zu tun ist, insbesondere durch Verzeichnung und Charakterisierung des lokalen Materiales, wird überall anerkannt. Wenn daher im folgenden der Versuch unternommen werden soll, die bisher bekannten Stadtbüchertypen schärfer zu charakterisieren und in die Gruppierung ein einheitliches Prinzip zu bringen, so sei der Täuschung, als ob damit das letzte Wort in unserer Frage gesprochen werde, von vornherein entgegengetreten. Nur eine Klärung der Fragestellung, die Aufzeigung neuer Richtlinien für kommende Arbeit, ist das Ziel der folgenden Blätter.

V.

Eine unbefangene Würdigung dürfte sich am besten dadurch erreichen lassen, daß zuvörderst Arten und Inhalt der Stadtbücher einer Anzahl an einschlägigen Quellen besonders reicher Städte einer Durchsicht unterworfen werden. Hierzu seien neben einer Reihe norddeutscher Städte aus dem sächsischen Rechtsgebiete auch aus anderen Teilen Deutschlands und der Schweiz einige Städte ausgewählt.

1) *Archiv für Urkundenforschung* Bd. 2 (1909), 480 ff., Noten. Auf die Einteilung Kleebergs soll im Text zurückgegriffen werden.

2) R. Schröder, *Lehrb. der deutschen Rechtsgesch.* 5. Aufl. (1907), S. 695. 720 ff.; Note 15 auf S. 720 gibt eine Liste der wichtigsten Stadtbücher.

3) H. Breßlau, *Handb. der Urkundenlehre für Deutschland u. Italien* Bd. 1 (1889), S. 551 ff.

4) Alois Meister, *Grundr. der Geschichtswissenschaft* Bd. 1 (1906), darin H. Steinacker, *Diplomatik*, S. 264 ff.

Der Verfasser weiß, wie viel er dabei den Detailwerken, welchen die folgenden Ausführungen größtenteils entnommen sind, verdankt.

Lübeck.

Billig wird immer Lübeck die Reihe eröffnen¹⁾. Neben den noch im XIII. Jahrhundert einsetzenden *Statutenbüchern* des lübischen Rechts stoßen wir frühzeitig auf *Ratslinien* und *Wettebücher*. Die älteste *Bürgerliste* reicht ebenfalls ins XIII. Jahrhundert zurück. An Alter und Bedeutung übertraf jedoch alles das zentrale Stadtbuch des lübischen Rates, der heute leider verlorenen ältesten *Liber civitatis*. Was wir aus seinem die Jahre 1227—1284 umspannenden Inhalt wissen, zeigt deutlich, daß wir es mit einem Ratsbuch gemischten Inhalts zu tun haben. Doch überwogen schon in ihm neben Ratsverordnungen, Bestellungen städtischer Diener und Aufzeichnungen über Stadtschulden die Einträge der freiwilligen Gerichtsbarkeit, unter denen die Auflassungen so sehr hervortraten, daß man schon im XIV. Jahrhundert diesem ältesten Stadtbuche die Bezeichnung *Erbebuch* („*liber hereditatum*“) beilegte. Wahrscheinlich 1277 wurde daneben ein besonderes *Schuldbuch* („*liber civitatis, in quo debita conscribuntur*“) angelegt und seine Führung einem eigenen Stadtschreiber übertragen. Zwar ist auch dieses Stück nicht auf uns gekommen, in welchem wir Schuldbekanntnisse und Quittungen der Lübecker Bürger zu suchen haben. Die beiden verlorenen Stücke eröffnen aber ihrerseits die zwei wichtigsten Serien der privatrechtlichen Stadtbücher Lübecks. In Einengung seines Inhalts auf Immobiliargeschäfte, besonders Auflassungen, setzt 1284 das erste erhaltene Erbebuch ein, seit dem zweiten Viertel des XIV. Jahrhunderts nach seinem Aufbewahrungsort im Lübecker Rathause *Oberstadtbuch* genannt.

Eine der stolzesten Grundbuchserien Deutschlands war damit eröffnet, die sich in 74 Bänden von 1284 bis 1818 erstreckt, und noch heute an ihrem alten Orte, dem Hypothekenamte zu Lübeck, aufbewahrt wird. Einen Begriff von der Reichhaltigkeit dieser Serie mag die Mitteilung geben, daß schon der erste von 1284 bis 1309 reichende Band annähernd 3000 Einträge zählt. Bis 1455 ist die Sprache Latein. An jenes verlorene älteste Schuldbuch dagegen reiht sich seit Beginn des XIV. Jahrhunderts ein zweites, das nun seinerseits eine Serie eröffnete, die man seit dem zweiten Viertel des XIV. Jahrhunderts wiederum nach seinem Aufbewahrungsorte *Niederstadtbuch* („*liber inferior*“,

¹⁾ Vgl. zum Folgenden namentlich P. Behme, *Das Lüb. Oberstadtbuch*, 1895, S. 11 ff.

„*der stat nedderste bok*“) nannte. Ihr erster, bis 1363 reichender Band wurde in drei Abteilungen geführt, deren erste für Quittungen, die zweite für Aufzeichnungen über Handelsgesellschaften („*societates*“), der dritte und größte Teil für Schulderklärungen Privater bestimmt war. Auch Pfandrechtsbestellungen gehörten in das Niederstadtbuch, bis nach Eingehen der Serie seit Mitte des XVI. Jahrhunderts das Oberstadtbuch zugleich Grund- und Hypothekenbuch geworden ist.

Seit dem Jahre 1318 führte man in Lübeck ein sogenanntes *Ratsdenkelbuch* („*liber memorialis*“) ein.

Reich ist das lübische Archiv an Stadtbüchern finanziellen Inhalts. Die *Kämmereibücher*, in denen die Ratskämmerer Jahr um Jahr Einnahme und Ausgaben der Stadt darlegten, gehen bis 1310 zurück, verlorene Vorläufer waren schon um 1300 angelegt, Fragmente noch früherer Aufzeichnungen über die Stadtrechnung entschwinden mit der „*Litera de censu civitatis*“ von 1262 dem Gesichtskreise. Neben den Kämmereibüchern stehen seit 1370 die *Rentenbücher* über die städtischen Rentenansprüche, seit 1384 *Wiesen- und Gartenbücher* über Wortzinsen von städtischem Areale, seit 1411 *Leibrentenbücher* („*Libri vitalicii*“) über die Leibrentenschulden der Stadt, seit 1460 die *Schoßbücher* über die Bürgersteuer.

Stralsund.

Reich an alten Stadtbüchern ist das Archiv von Stralsund. Ihre allmähliche Differenzierung läßt sich mit voller Deutlichkeit erkennen. Das älteste Stadtbuch (1270—1310), bearbeitet von F. Fabricius, Berlin 1872, führt sich zunächst als allgemeines *Ratsbuch* mit den Worten ein: „*Iste dicitur liber civitatis in quo conscribi solent omnia, que aguntur coram consulibus.*“ In buntem Gemisch stoßen wir hier auf Auflassungen, Satzungen, Bürgschaftsübernahmen, Obervormundschaftsgeschäfte, Schuldbekanntnisse u. a. m. Aus diesem reichen, doch ausschließlich privatrechtlichen Inhalt wurden 1288 die privaten Schuldsachen ausgeschieden und in einem eigenen Buche beurkundet: „*Iste liber civitatis Stralessundensis ad creditorum et debitorum negocia tantummodo deputatus est, inceptus anno dni m° cc° lxxx° octavo in purificatione.*“ 1277 war eine eigene Rubrik für Verfestungen angelegt worden; 1278 trat ein städtisches Einnahmeregister hinzu. Was das erste Stadtbuch angebahnt hatte, baute das zweite weiter aus. Dieser, die Jahre 1310—1342 umfassende Band (herausgegeben von Renter, Link, Wehner und Ebeling, Stralsund 1896—1903) wurde sofort in drei Abteilungen begonnen, deren erste ein Pfandbuch („*liber*

de hereditatum obligatione“), die zweite ein Grundbuch („liber de hereditatum resignatione“), die dritte ein für die öffentlichen Verwaltungsgeschäfte bestimmtes Ratsbuch i. e. S. („liber de arbitrio consulum et eorum specialibus negotiis“) war. Daneben haben wir uns als vierte Abteilung das schon 1288 abgetrennte Schuldbuch als fortgesetzt zu denken, obwohl das entsprechende Stück der Schuldbuchserie für die Jahre 1311—1376 fehlt. Ein selbständiges *Verfestungsbuch* reicht von 1310 bis 1472 (herausgegeben von O. Francke mit einer Einleitung über das Verfestungswesen von Ferd. Frensdorff, Halle 1875, Hans. Geschichtsquellen Bd. I). Das im Jahre 1319 angelegte älteste *Bürgerbuch* enthält die Namen der Neubürger bis 1571. Während die den beiden älteren Bänden nachfolgenden Stadtbücher die privatrechtlichen Rubriken je einer Abteilung für Auflassungen und Verpfändungen beibehielten, wächst aus der dritten Rubrik des zweiten Stadtbuches das von 1320 bis 1524 reichende *Denkelbok* oder „Liber memorialis“ heraus, in welchem alle wichtigeren Rechtsangelegenheiten der Stadt eingetragen wurden. Einen *Liber copiaris* ihrer Privilegien ließ die Stadt noch im XIV. Jahrhundert anlegen. Im XV. Jahrhundert (1415) endlich beginnt als eigene Serie die der *Gerichtsbücher* („richtbuch“), hauptsächlich mit Einträgen über Zwangsvollstreckungsakte gefüllt. Seit 1467 lohnte die blutige Strafjustiz der Zeit in Stralsund die Führung eines ausschließlich über Kapitalverbrecher und ihre Hinrichtung geführten *Richtbuches*. Besondere *Eidbücher* für die Eide der Stadtdiener wurden anscheinend erst seit 1505 geführt.

Greifswald.

Die pommersche Universitätsstadt Greifswald bewahrt in ihrem Archive einen reichen Bestand an Stadtbüchern. Offenbar ein gemischtes Ratsbuch ist ihr ältester *Liber civitatis* von 1291. Er enthält neben Auflassungen, letztwilligen Vergabungen und anderen Privatrechtsgeschäften Einträge über städtische Verwaltungsgeschäfte und Gerichtsprotokolle in Zivil- und Strafsachen. Später mit ihm vereinigt wurde ein kleines *Statutenbuch*, das die Satzungen der Stadt von 1322 bis 1358 birgt. Im XIV. Jahrhundert schreitet auch in Greifswald die Spezialisierung des Stadtbücherwesens rasch fort. Neben *Kopialbücher* der Privilegien (seit 1329) treten: 1351 das für private Rechtsgeschäfte, insbesondere Auflassungen bestimmte *Stadterbebuch*; 1349 ein Stadtbuch über die Renten der Stadt von ausgetanem Almendland (*liber de redditibus civitatis*); im gleichen Jahre 1349 als

Parallele zum Erbebuch ein für Schuldverklärungen aller Art bestimmtes *Schuldbuch* (liber debitorum, bis 1442 im Gebrauch, 1423 als *Denkelbuch* bezeichnet); 1361 *Kämmereibücher* für die Stadtrechnung (libri camerae); 1382 *Ratslisten*. 1383 setzen *Gerichtsbücher* (libri judiciales) für Protokolle über die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit des Rates ein. Das XV. Jahrhundert fügte noch ein großes *Zunftbuch* zur Aufnahme von Ratsentscheidungen in Zunftssachen hinzu.

Kiel.

Kiel ist mit der Edition seiner Stadtbücher fast am weitesten vorgeschritten. Sein ältestes *Stadtbuch* von 1264 bis 1289 (ed. Hasse 1875) ist ein gemischtes Ratsbuch, das Akte des Rates, der Kirchen und Spitäler mit Ratsurteilen und Einträgen über Auflassungen und Rentbestellungen verbindet. An Alter kommt ihm am nächsten das erste der beiden *Rentenbücher*, das sich von 1300 bis 1487 erstreckt und Verpfändungen wie Rentenverkäufe enthält; ein anschließender Band (von 1487 bis 1586) enthält ausschließlich Rentenverkäufe (Rentebuch 1 und 2, ed. v. Reuter und Stern, 1893 bzw. 1904). Ganz überwiegend den Einträgen über Liegenschaftserwerb ist das *Erbebuch* gewidmet, dessen erster, von 1411 bis 1604 reichender Band durch Reuter 1896 ediert wurde. Öffentlichen Angelegenheiten des Rates ist das *Denkelbuch* gewidmet (1490—1575, ed. Gundlach 1908), das Abschriften politischer Urkunden der Stadt mit Einträgen über städtische Verwaltungsgeschäfte mit Eidformeln und Akten der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit verbindet. Rein strafrechtlich ist dagegen das *Varbuch* (1465—1546, ed. Lippe 1899), das uns die Strafrechtspflege des Kieler Rates in reichen Bildern überliefert hat. Die Eintragungen enthalten die Namen der Verurteilten, die Tat, die Beweise, die Richter, aber auch Begnadigungen, Urfehden, Zeugenaussagen, Ächtungen, Sühnevergleiche u. a. m.

Rostock.

Die ältesten Stadtbücherschätze des libischen Rechtsgebietes hat uns Rostock hinterlassen. Ein Stadtbuchblatt der Jahre 1257/58 mit privatrechtlichen Einträgen entstammt einem im übrigen verlorenen *Ratsbuche* gemischten Inhalts. Von 1258 an sind, von Ausnahmen abgesehen, fast alle Stadtbücher überliefert. Vier derselben gehören noch dem XIII. Jahrhundert an. Als Ratsbuch i. e. S. gibt sich das älteste erhaltene Stadtbuch von 1258 bis 1323, das Einträge über Bürgerannahmen, Mauerbau, Stadtrechnungen, Verpachtungen städtischer Grundstücke, Einfründungen in das städtische Spital u. ä. enthält.

Eigene Bürgerbücher wurden in Rostock nie geführt. Ihre Stelle vertrat eine besondere, den Neubürgern gewidmete Rubrik in den allgemeinen Stadtbüchern. Auch ein zweites Stadtbuch von 1261 bis 1270 ist wesentlich öffentlichen Charakters und enthält namentlich zahlreiche Einträge über Strafsachen. Rein privatrechtlich dagegen wie jenes Blatt von 1257/58 ist ein Stadtbuchfragment von um 1262. Ein drittes Stadtbuch von 1289 verbindet private Rechtsakte mit Einträgen über städtisches Finanzwesen, wie Stadtrechnungen, Verpachtungen städtischer Grundstücke, Stadtschulden und Veräußerungen städtischen Bodens. Erst mit dem Jahre 1295 setzt eine große Serie von ausschließlich privatrechtlichen Stadtbüchern ein, wenn auch jene beiden Fragmente und der öffentliche Inhalt der erhaltenen Bände darauf schließen lassen, daß in Rostock schon seit der Mitte des XIII. Jahrhunderts eine Doppelreihe von Stadtbüchern, nämlich eine solche für allgemeine Zwecke der Stadtverwaltung und eine solche für gerichtlich verlaubliche Privatrechtsgeschäfte, geführt worden war. Die privatrechtlichen Stadtbücher trennen sich im XIV. Jahrhundert alsbald in solche für Auflassungen und Rentkäufe (*libri recognitionis*) und in solche über Verpfändungen, Schuldversprechen und Erteilungen (*obligationes, pignora, hereditates*). Seit 1319 beginnt die Reihe der *Verfestungsbücher* zu laufen, auch den Ratswillküren und Burspraken wurde seit derselben Zeit ein eigenes Stadtbuch offengehalten (*liber arbitrorum civitatis Rozstock*), später auch *Rotes Buch* genannt, desgleichen wurde ein *Kopialbuch* der Stadtfreiheiten („*liber privilegiorum*“) eingerichtet. Der Strafrechtspflege gehören die beiden, 1395 einsetzenden Serien der *Scheltungs-Protokollbücher* und der *schwarzen Tafeln* („*swaren tafeln*“) an. Besondere *Ordelbücher* begegnen erst seit 1508, *Gastrechtsprotokollbücher* seit 1567.

Breslau.

Unter den deutschen Kolonistenstädten des Ostens hat sich Breslau zu einer volkreichen Großstadt aufgeschwungen. Neben einer Residenz der polnisch-schlesischen Herzöge entstanden, wurde es dank seiner günstigen Verkehrslage zu einem Mittelpunkt von Handel und Kultur im schlesischen Lande. Diese günstigen Bedingungen verschafften ihm auch in der Rechtsgeschichte des deutschen Ostens eine bedeutende Rolle, die mit den Magdeburger Schöffenbriefen für Breslau von 1261 und 1295 einsetzt und in seinen ferneren Beziehungen zu Magdeburg sowie in der eigenen Oberhofstellung zum Ausdruck kommt. Die Größe und wirtschaftliche Bedeutung von Breslau zeigt sich denn auch in dem Stadtbüchervorrat seiner Archive in hellem

Lichte. Zwar fehlen Stücke der Frühzeit des XIII. Jahrhunderts. Aber seit dem XIV. setzt ein Stadtbücherbestand ein, wie er im Osten einzigartig dasteht und selbst von den bedeutendsten Plätzen des Westens in einzelnen Beziehungen nicht übertroffen wird. Seit den Tagen Kloses, des Begründers der neueren schlesischen Geschichtsforschung, wandte sich das Forscherinteresse den Breslauer Stadtbüchern zu. Männer wie Stenzel, Stobbe, Laband, Korn, Markgraf, Grünhagen haben aus ihnen geschöpft und für ihr Bekanntwerden das Ihrige getan. Neuerdings hat ihnen P. Rehme im 2. Teile seiner Stadtrechtspforschungen (Halle 1909) eine monographische Würdigung zuteil werden lassen, die uns in den Stand setzt, einen vollständigen Überblick über die Breslauer Stadtbücher bieten zu können.

Die älteren Statuten wurden in den gemischten Ratsbüchern eingetragen, die uns alsbald begegnen werden. Um 1400 wurde ein besonderer Band „*Statuta edita per consules antiquos*“ angelegt. Weitere *Statutenbücher* fehlen fürs XV. Jahrhundert. Dagegen liegt für die Jahre 1534—1566 ein *Liber decretorum* der Ratsordnungen vor, an den sich die Drucke des Breslauer Stadtrechts von 1578, 1588, 1620, 1676 anschließen.

Kopialbücher der städtischen Privilegien reichen bis in den Beginn des XIV. Jahrhunderts zurück. Einem um 1306 angelegten Bande, der Urkunden von 1261 bis 1323 aufgenommen hat, folgen drei weitere Stücke von 1350, 1360 und 1484 (der letztere Band *Liber buculatus*, doch wohl von den Buckeln des Einbandes genannt).

In einem Pergamentband sind die *Rats- und Schöffenlisten* von 1287 bis 1741 vereinigt. Ihm gesellen sich neuzeitliche *Beamtenbücher* und *Eidbücher* zu.

Bürgerbücher liegen in 6 Bänden seit 1361 vor (*libri annotationum civium, catalogi civium*). 9 Bände *Innungsbücher* verzeichnen seit 1470 die Mitglieder der Handwerkerinnungen.

Die ältesten *Ratsbücher* Breslaus gehören dem Typ der gemischten Stadtbücher an. Sie tragen humorvolle lateinische Namen. Wenn man Rehmes Gründen beitrifft, sind die, 8 Blätter umfassenden Fragmente des ältesten Ratsbuches, mit Einträgen von 1312 bis 1331, ein erhalten gebliebener Rest des im übrigen verschollenen zweiten Ratsbuches, der sogenannten *Hirsuta Hilla* (struppige Hilde?). Durch Auszüge von Klose und Frenzel ist sein wesentlicher Inhalt bekannt, der sich sachlich allerdings mit dem Stadtbuchfragment nahe begegnet. In beiden Stücken finden wir Statuten, Verwaltungsgeschäfte des Rates,

Urfehden, strafrechtliche Einträge anderer Art, politische Schreiben; sodann Beurkundung von Privatrechtsgeschäften wie Schuldbekennnisse, Auflassungen, Verpfändungen, Erbteilungen. Der „Hirsuta Hilla“ folgt als gemischtes Ratsbuch gleicher Art der *Nodus Laurentius* (Uneingebundener Lorenz, nach einem Stadtschreiber genannt), von 1361 bis 1373. Gegen Ende dieser Jahre zeigt das Stadtbuch eine auffällende Abnahme der Zahl der Einträge. Der folgende Band mit der Aufschrift *Liber civitatis „inchoatus 1374 finito Laurentio nudo“* ist heute verschollen. Dagegen setzt 1385 eine große Stadtbuchserie des Breslauer Rates ein, die ihren Inhalt in einzelne getrennt geführte Abteilungen gliedert, aus Jahresheften des jeweils am Aschermittwoch beginnenden städtischen Amtsjahres hervorgegangen ist und sich mit 336 Bänden bis 1805 (mit Lücken) erstreckt. Anfänglich *stadtbuch, liber civitatis* genannt, heißen die Bände bald nach der ersten Rubrik ihres Inhaltes *Libri excessuum*, seit dem XV. Jahrhundert mit dem steigenden Hervortreten der Beurkundung privater Rechtsgeschäfte in ihren Spalten *Libri signaturarum*. Nach anfänglich anderer Einteilung bürgerte sich in diesen Ratsbüchern seit Beginn des XV. Jahrhunderts die Scheidung in „Excessus“ (Prevelbußen, Gestellungsverprechen, Urfehden, Prozeßbürgschaften) und in „Bekennnisse (lat. signature)“ ein. Indes finden sich auch jetzt noch zwischen den Bekennnissen privater Rechtsgeschäfte Zeugenaussagen und Ratsentscheidungen; ja seit 1410 traten neben die beiden genannten Abteilungen noch zwei weitere: „Jurati“ für Zeugenaussagen und „Treuge pacis“ für Geleitgewährungen in Zivilsachen. Im XVI. Jahrhundert verschwinden die Bußeinträge völlig, seit 1673 enthalten die Signaturbücher überhaupt nur noch Einträge über Privatrechtsgeschäfte. Für die Verwaltungsgeschäfte des Rates wurden in Breslau erst 1576 *Memorialbücher* angelegt und in 27 Bänden bis 1746 fortgeführt.

Über die gerichtlichen Auflassungen vor dem Breslauer Schöffengericht wurden frühzeitig auf Verlangen Schöffensbriefe ausgestellt. Mit deren Eintrag in besonderen *Registra literarum scabinorum* trat im Jahre 1345 die Serie eigener *Schöffenbücher* in die Erscheinung. Von denselben führen 23 Bände mit Lücken bis 1556. Diesen Schöffenbüchern kommt also für die Geschichte der Auflassung in Breslau grundlegende Bedeutung bei. Sie sind aber doch hier schon anzumerken, da in ihnen nicht nur Auflassungen beurkundet sind, vielmehr sich auch Rechtsgeschäfte anderer Art und Entscheidungen von Zivilklagen durch die Schöffensbank eingetragen finden. Freilich stehen z. B. 1436 neben rund 490 Auflassungen nur 6 anderweitige Einträge;

in den jüngeren Bänden zeigt sich dagegen ein immer stärkeres Anschwellen der Verfügungen von Todes wegen. Seit Mitte des XIV. Jahrhunderts schon machte der Rat der Schöffensbank im Auflassungswesen Konkurrenz und verdrängte 1517 dieselbe völlig von diesem ihrem vordem wichtigsten Tätigkeitsgebiete. Für die Urteile der Breslauer Schöffensbank wurden seit Ende des XV. Jahrhunderts eigene *Spruchbücher* angelegt, erhalten ist diese Serie aber erst seit 1598 in 7 Bänden.

Der Strafrechtspflege des Rates entstammen die folgenden Stadtbücher: *Achtbücher* (*libri proscriptorum*, seit XVI. Jahrhundert *Malefizbücher* genannt), die in 6 Bänden von 1357 bis 1800 reichen und an Stelle der Verfestungseinträge der ältesten Ratsbücher traten. Für Kapitalverbrecher und deren Hinrichtung wurde seit 1446 ein besonderer *Liber annotationum raptorum, prelonum et ceterorum malefactorum* geführt, der bis 1309 reicht und sich in einem zweiten Bande fortsetzt. *Urgichtbücher* mit den Geständnissen der Verbrecher laufen von 1560 bis 1654, 5 Bände *Urfehdebücher* von 1519 bis 1573.

Auch die Ziviljustiz des Rates ist nicht ohne Niederschlag geblieben. Aus einer Rubrik der *Libri signaturarum* lösen sich 1563 für Einträge über Prozeßbürgschaften die *Libri fidejussionum* ab, die in 10 Bänden sich bis 1668 erstrecken. *Geleitbücher* („Vergläitungen“) setzen in 4 Bänden von 1565 bis 1776 die Geleitseinträge (treuge pacis) der Signaturbücher fort. Erst seit 1673 werden die Ratsentscheidungen bürgerlicher Prozesse aus denselben Büchern in besondere *Libri sententiarum* verwiesen und mit 13 Bänden bis 1747 fortgeführt. Eine selbständig gewordene Abspaltung der Rubrik „Jurati“ in den Signaturbüchern dürfte in den 9 Bänden *Examen et dicta testium*, von 1576 bis 1622 reichend, sowie in den zeitlich nachfolgenden *Libri juramentorum* vorliegen, welche letztere in 6 Bänden eidliche Aussagen aller Art aufnehmen und den Jahren 1665—1761 angehören. Verwandt damit sind *Fragebücher*, deren 18 Bände (1571—1621) Einvernehmungen Privater enthalten. 2 Bände *Vollstreckungsbücher* der Jahre 1513—1546 sind Denkmäler des städtischen Zwangsvollstreckungsrechts.

Stadtbucheinträge der freiwilligen Gerichtsbarkeit konnten wir schon oben sowohl in den ältesten Ratsbüchern gemischten Inhalts, wie in den Signaturbüchern, wie endlich in den Schöffenbüchern der Breslauer Schöffensbank feststellen. Seit dem XVI. Jahrhundert treten ihnen eine Reihe von Stadtbuchserien zur Seite, die in fortschreitender Differenzierung jede einer andern Art von Privatrechtsgeschäften ge-

widmet ist. Nach der Zertrümmerung des Auflassungswesens der Schöffenbank durch den Rat setzen 1503 *Libri traditionum* ein, die in 29 Bänden bis 1815 reichen und neben Auflassungen Rentübertragungen, Erb- und Eheverträge enthalten. Dem Hinterlegungswesen sind seit 1500 8 Bände *Libri depositarum apud dominos consules ac demum receptarum* gewidmet. 15 Bände *Vormundschaftsbücher* („*Libri impuberum et relictarum*“), von 1536 bis 1756, enthalten in den ersten Bänden Ratsdekrete in Vormundschaftssachen neben Einzelakten der Obervormundschaftspflege des Rates, in den folgenden scheidet diese letztere Gruppe aus. Aus der Rubrik „Bekanntnisse der alten Signaturbücher“ sind die *Testamentsbücher* herausgewachsen, die sich in über 100 Bänden von 1549 bis 1812 ausdehnen und in einer Nebenreihe *Petitores testamentarii* eine Ergänzung finden. 17 Bände *Libri procuratorum et depositiones* enthalten Vollmachtsurkunden und Zeugnisaussagen zu ewigem Gedächtnis.

Einträge zum Breslauer Finanzwesen finden sich gleichfalls in den gemischten Ratsbüchern des XIV. Jahrhunderts und zum Teil noch in den ersten Bänden der Signaturbücher. Daneben leitet ein summarisches Rechnungsbuch von 1299 bis 1358, der seit 1796 verlorene *Heinricus pauper* (nach einem Stadtschreiber Heinrich genannt) mit kurzen Jahresberichten über den Stadthaushalt die Finanzbücher selbständig ein. Allerdings fehlen die detaillierten Rechnungsbücher, aus denen der *Heinricus pauper* schöpft, völlig. Eigentliche *Rechnungsbücher* sind vielmehr erst seit 1387, mit großen Lücken, regelmäßig erst seit der Mitte des XVI. Jahrhunderts (*Rechnungsbücher der Geheimen Kammer*) erhalten. Städtische Zinsbezugsrechte wurden seit Mitte des XIV. Jahrhunderts in besondere *Zinsbücher* (*Antiquarius, libri censuum reemendorum*) eingetragen, wovon 4 Bände sich bis 1643 erstrecken. Verwandt den Almendbüchern anderer Städte scheinen die näherer Untersuchung bedürftigen 24 Bände *Libri ingrossatoris* (1457—1811) zu stehen, in denen alle Verfügungen über Grundstücke, Buden, Gewerbsbänke u. a. m. eingetragen wurden, an denen die Stadt selbst dinglich berechtigt war. *Steuerbücher* der Bürgersteuer setzen 1370 ein und sind mit starken Lücken erhalten. *Schuldbücher* über die öffentliche Schuld der Stadt (*libri obligationum*) beginnen erst in der Mitte des XVI. Jahrhunderts.

Görlitz.

Das in der Rechtsgeschichte bekannte Görlitz eröffnet seine Stadtbücher mit zwei inhaltlich sehr gemischten Bänden, die sich fast durch

das ganze XIV. Jahrhundert (1305—1387) erstrecken. Ihr Inhalt besteht in Schöffensprüchen und Ratswillküren, größtenteils aber in Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, unter denen Auflassungen, Satzungsbestellungen und letztwillige Vergabungen hervorragen. Der zweite Band bringt überdies Rats- und Schöffenslisten, Verfestungen, Urfehden, Geschoßverzeichnisse. Aus der letzteren Tatsache geht jedenfalls hervor, daß Görlitz finanzielle Stadtbücher in dieser Zeit noch nicht geführt hat. Gegen Ende des Jahrhunderts tritt, offenbar unter der Initiative eines tüchtigen Stadtschreibers, eine starke Differenzierung im Stadtbüchewesen ein. Wir stoßen seit 1372 auf ein eigenes *Achlbuch* („*liber proscriptorum*“), seit 1384 auf *Schuldbücher* („*liber obligationum et censuum*“), seit 1389 auf besondere *Gerichtsbücher* („*liber vocationum*“, später auch „*liber vocationum, proscriptorum et actitatorum*“ genannt), letzteres allerdings auch mit Einträgen über Privatrechtsgeschäfte und Vormundschaftssachen durchsetzt. Die Reihe ausschließlicher *Grundbücher* („*liber resignationum*“) setzt dagegen erst 1432 ein. Es folgen noch: seit 1440 ein *Münzprägungsbuch*, seit 1491 *Missiebücher* („*liber nissarum et responsiarum*“), endlich seit 1498 ein Geständnisbuch in Kriminalen (*bekennnisbuch des Vemgerichts* zu Görlitz). Man hat den Eindruck, daß mit den hier notierten Bänden der Stadtbüchervorrat von Görlitz noch nicht erschöpft sein dürfte.

Lüneburg.

Ungewöhnlich reich sind die Stadtbücherschätze von Lüneburg¹⁾. Ein *Verfestungsbuch* von 1279 bis 1346 eröffnet hier die Reihe. Ihm folgt das 1290 vom Rate eingeführte *Stadtbuch*, wie es sich selbst nannte, bis im XIV. Jahrhundert dafür die Bezeichnung *Donat* nach der lateinischen Schulgrammatik des Mittelalters aufkam, wohl wegen seiner lateinischen Abfassung. Die Einführung dieses Buches motivierte der Lüneburger Rat wie folgt: „*Librum, qui vulgariter nominandum est Liber civitatis, per manum Nicolay notularii nostri in hunc modum decrevimus componendum, ut, quicumque alteri obligatur pro quocumque debito, intituletur huic libro atque ejus anni, quo debitor fuerit inscribendus, consulum testimonio confirmetur.*“

Es sollte also ein Schuldbuch werden. Tatsächlich ist sein Inhalt zunächst ein recht gemischter. Ratsersasse, zwei frühe Luxus-

¹⁾ Vgl. *Jahresberichte des Museumsvereins für das Fürstentum Lüneburg* (1896, 1898), S. 29—92. W. Reinecke, *Lüneburgs ältestes Stadtbuch u. Verfestungsregister* (1903), in *Quellen u. Darstellungen zur Gesch. Niedersachsens* Bd. VIII, bes. S. III ff.

ordnungen von 1364, eine Marktordnung finden sich darin neben Urteilen, Neubürgerverzeichnissen und Ratslisten; auch Verwaltungsgeschäfte des Rates wurden in demselben verzeichnet. Aus all dem ersieht man deutlich, daß die Lüneburger über ihre Ratsverhandlungen damals noch kein besonderes Buch führten. Aber freilich überwiegen in dem Bande die privaten Rechtsgeschäfte der Bürger: Kauf- und Werkverträge, Miet- und Lehrverträge, Gesellschaften, Erbteilungen und Erbverzichte, Verpfändungen und Vormundschaftsbestellungen, Bürgschaften, Mitgiften, Rentenkäufe, Vergleiche, Schenkungen, einfache Schuldbekennnisse und Quittungen. Von Auflassungen fast gar nichts. Seit 1334 wurde das Buch in der Weise geführt, daß am Jahresbeginn die Ratsliste vorangestellt wurde; ihr folgten dann die Einzeleinträge während des Jahres, an dessen Schluß die während desselben zugegangenen Neubürger sich verzeichnet finden. Auffällenderweise sind die Eintragungen über einzelne Rechtsgeschäfte seit 1300 in raschem Abgang begriffen und versiegen um 1330 fast völlig. Als Grund hierfür wird von Reinecke geltend gemacht entweder das Aufkommen von Brief und Siegel oder die Anlage eines anderen, inzwischen verlorenen Stadtbuches. Richtiger dürfte die erstere Annahme sein.

An dieses älteste Stadtbuch schließt sich ein Ratsbuch von 1386 bis 1414 an, ein zweites *Donatus purgensium* von 1401 bis 1605 enthält nur Ratslisten und Bürgerverzeichnisse, ist also in Wahrheit ein Bürgerbuch. Ein drittes „Donatus“ aus demselben Jahre 1401 ist das berühmte *Statutenbuch* von Lüneburg mit dem ältesten Stadtrecht. *Kopialbücher* ließ der Rat schon seit 1346 anlegen; unter diesen solche mit den Abschriften der städtischen Rentenschuldbriefe. *Missivbücher* des Rates sind erst aus dem XVI. Jahrhundert überliefert. 1408 begann man auch in Lüneburg die Führung eines *Denkelbuches*, dessen Inhalt sich aus Ratsverordnungen, Urkunden, Briefen, Eidesformeln und vielem anderen zusammensetzt. Eigentliche *Ratsbücher* („*libri actorum*“) setzen erst wieder 1490 ein; bis 1682 liegen 21 Bände vor. Gerichtsprotokolle sind die *Urteilsbücher* seit 1531; der freiwilligen Gerichtsbarkeit gehören 14 Bände (*libri contractuum*) seit 1517 an.

Bremen.

Über Bremens ältere Stadtbücher verdanken wir neuestens Rehme eine kurzgefaßte Übersicht, der das Folgende entnommen sei.

Das mittelalterliche Stadtrecht von Bremen hat drei große *Statutenbücher* hervorgebracht. Das älteste von 1303/04 ist mit Nachträgen

bis 1430 versehen und seit 1330 mit Ratsurteilen, sogenannten „Schedungen“ durchsetzt. Gelegentlich findet sich auch ein Verfestungsverzeichnis eingestreut, auch ein städtischer Leibrentenbrief steht darin. Schon im XIV. Jahrhundert trug die Handschrift den Namen des *Stadtbuchs* schlechthin. 1428 kam es infolge von Zerwürfnissen zwischen Rat und Bürgerschaft zu einer neuen Ratsverfassung und gleichzeitig zu einer zweiten Redaktion des Stadtrechts, die ihrerseits rasch durch eine dritte, im Jahre 1433 abgefaßte, abgelöst wurde. In dieser letzten Fassung verharrte das Privatrecht von Bremen bis 1900. Ein im Jahre 1380 begonnenes *Privilegiarium* ist das wichtigste Kopialbuch der politischen Urkunden der Stadt für den Gebrauch des Rates. Zu den ältesten *Bürgerbüchern* zählt das noch vor dem Ende des XIII. Jahrhunderts angelegte *burbok*, ein bis ins XVI. Jahrhundert fortgeführtes Neubürgerverzeichnis.

Schedebücher hießen in Bremen die Urteilsbücher des Rates. Wie vorhin bemerkt, wurden seit 1330 zunächst die Schedungen in das älteste Statutenbuch eingetragen; seit 1363 scheinen eigene Schedebücher geführt worden zu sein. Erhalten sind sie seit 1435. Einträge von Ratserkennnissen erfolgten nur auf Antrag, waren taxpflichtig und schufen Notorietät.

Ein *Denkelbuch* richtete der Rat 1395 ein. Es wurde unter Aufsicht des Kämmerers geführt, nahm Einträge über die verschiedenartigsten Geschäfte des Rates ein, doch überwogen darin Notierungen finanzieller Art, Ausgaben für die Stadtbauten u. ä. Die Finanzakten scheinen bis dahin in Bremen im argen gelegen zu haben. Auch zur Aufnahme der Ratslisten diente das Denkelbuch.

Während Rentkaufgeschäfte und der beginnende Pfandverkehr ausschließlich auf Urkunden des Rates, sogenannten „Handfesten“, beruhten — ein mißlungener Versuch, ein *Handfestenbuch* einzurichten, wurde erst im XVII. Jahrhundert gemacht —, galt für Auflassungen die obligatorische Gerichtlichkeit vor dem erzbischöflichen Vogte, neben der seit dem XIII. Jahrhundert gleichfalls Ratsurkunden einhergehen. Erst im Jahre 1433 verfügte der Rat, daß alle Auflassungen von Rats wegen eingetragen werden mußten; das geschah zunächst im oben genannten Schedebuch, bis 1438 ein eigenes Stadtbuch hierfür eingerichtet wurde, zunächst *errebok*, in jüngerer Zeit *Lassungsbuch* genannt. Es ist dies das älteste Bremer Grundbuch, über dessen Bedeutung neuestens Rehme erschöpfend gehandelt hat.

Da Schuld- oder Rentenbücher in Bremen, wie gesagt, nicht geführt wurden, kommt als privatrechtliches Stadtbuch nur noch das

seit 1500 angelegte *Testamentsbuch* in Betracht, in welches binnen vier Wochen seit dem Erbfall alle letztwilligen Verfügungen eingetragen werden mußten.

Die wichtigsten finanzwirtschaftlichen Stadtbücher von Bremen sind die wahrscheinlich seit 1367 geführten *Stadtbrentenbücher*, in welchen die der Stadt von städtischem Boden gezahlten Renten eingetragen wurden; sodann die *Akzisebücher* („tzisebok), d. h. Ungeltsregister, zuerst erwähnt 1489, erhalten seit 1521.

Braunschweig.

Die herzogliche Pentapolis Braunschweig, eines der reizvollsten Objekte deutscher Städteforschung, darf auch für ihre Stadtbücher ein lebhaftes Interesse beanspruchen. Für fast jedes der fünf Weichbilder, die sich im Kranze um die Herzogsburg Dankwarderode herumlegten („alte Wik“, Altstadt, Hagen, Neustadt, Sack), sind Stadtbücher von hohem Alter erhalten. Die sieben Formen des Braunschweigischen Stadtrechts, die Frensdorff für das XII. bis XV. Jahrhundert festgestellt hat, beruhen größtenteils auf *Stadtbüchern*: auf dem „Rechts-Gedenk- und Kopialbuch“ der Neustadt aus dem Anfang des XIV. Jahrhunderts; auf dem gleichzeitigen Stadtbuch des Sackes; auf der großen, schon von Leibniz veröffentlichten Statutenhandschrift der zweiten Hälfte des XIV. Jahrhunderts. Dem Jahre 1402 entstammen ein umfangreiches Stadtrecht von 267 Artikeln und ein *Echtdingbuch*, welches letzteres eine Zusammenstellung der zur jährlichen Verlesung bestimmten Sätze enthält, also in die Gruppe der Burspraken zu verweisen ist. Zu den Statutenbüchern gehört auch der von 1408 stammende *Ordinarius Senatus Brunsvicensis*, eine ausführliche Beschreibung der städtischen Ämter und ihrer Gerechtsame. Ratsbücher gemischten Inhalts sind die ältesten *Degedingsbücher*. Das Degedingsbuch der Altstadt von 1268 bis 1320 enthält neben Aufzeichnungen von öffentlichem Interesse private Rechtsakte. Überwiegend privatrechtsgeschäftliche Einträge enthält auch das mit einer Urkunde von 1268 einsetzende Degedingsbuch des Hagens. Gleiches gilt von dem Degedingsbuch der Neustadt von 1310. An weiteren Stadtbüchern sind bis jetzt bekannt: ein *Verfestungs- und Vehmgerichtsbuch* der Altstadt von 1306 bis 1377, ein *Verfestungs-, Bürger- und Statutenbuch* der Neustadt aus gleicher Zeit, ein *Gedonkbuch* von 1368 bis 1374, endlich *Eidbücher* des XIV. bis XV. Jahrhunderts. Interessante Auszüge aus den Braunschweiger Stadtbüchern, die von der rechtsgeschichtlichen Forschung bisher kaum beachtet wurden, gab L. Hänselmann 1892

unter dem Titel „Mittelniederdeutsche Beispiele im Stadtarchive zu Braunschweig“ heraus. Die Statuten sind im ersten Band (1861), die älteren Stadtbücher im zweiten und dritten Band (1900, 1905) des Braunschweiger Urkundenbuches, allerdings unter Verstückelung der einzelnen Bücher, gedruckt.

Göttingen.

Göttingen, seit 170 Jahren durch die Munifizienz der Herrscher von England-Hannover zu einem der ersten Musensitze Deutschlands erhoben, war vorher eine bescheidene Landstadt der Herzöge von Braunschweig-Lüneburg. Sie hatte aber im XIV. und XV. Jahrhundert durch ihre Tuchindustrie eine Blütezeit erlebt, die sich ebensowohl aus ihren zahlreichen Kirchenbauten und aus dem kraftvollen Bau seines Rathauses erkennen läßt, wie sie in einem, trotz starker Verwüstung des Stadtarchives während des Dreißigjährigen Krieges reichen Bestand an mittelalterlichen Stadtbüchern ihren Niederschlag gefunden hat. Der Übersicht, welche der zeitige Stadtarchivar Dr. F. Wagner 1907 in der Zeitschrift des hist. Vereins für Niedersachsen gegeben und durch gütige mündliche Mitteilungen an den Verfasser ergänzt hat, ist folgendes zu entnehmen.

Ihre ältesten Statuten haben die Göttinger Bürger 1330–1354 auf Wachstafeln niedergeschrieben. Ihnen folgt ein Pergamentband, das Rauhe Buch (*ruwe bok*), 1340 angelegt und bis 1648 im Gebrauch. Ein etwas jüngerer Kodex, das *Tölbok* bzw. *Olde kranlige bok*, besteht aus zwei Teilen, deren erster eine Zollordnung, deren zweiter vorwiegend ein Verzeichnis der Original-Bursprachen von 1367 bis 1459 enthält. Der Hauptstock des spätmittelalterlichen Rechts von Göttingen wurde aber in zwei alphabetisch angelegten und nebeneinander fortgeführten Statutenbänden, von der Anordnung *Ordinarius* genannt, eingetragen; der ältere stammt von 1413, der jüngere aus dem vierten Jahrzehnt des XV. Jahrhunderts. Diesen Quellen des älteren Stadtrechts von Göttingen, die neuestens durch v. d. Ropp eine gute Ausgabe erfahren haben, schließen sich aus jüngerer Zeit ein Ediktenband von 1573 (z. Zt. nicht auffindbar) und ein „Liber statutorum“ von 1605 an.

Bürgerbücher sind seit 1328 vorhanden. Ein besonderes *Eidbuch* wurde erst 1575, ein *Bestallungsbuch* der städtischen Diener 1588 angelegt, bis dahin wurden alle einschlägigen Aufzeichnungen in die beiden großen „Ordinarien“ eingetragen. Ein jetzt in zwei Bände geteiltes *Privilegienbuch* des Rates („liber copiarum papyraceus“), das

die herzoglichen Privilegien des XIV. und XV. Jahrhunderts sowie wichtige Verträge der Stadt aufnahm, wurde in den ersten Dezennien des XV. Jahrhunderts abgefaßt.

Die für das XIV. Jahrhundert bezeugten *Ratsbücher* („des rades bok“) sind verloren, dagegen jüngere Bände seit 1402 erhalten. Bei näherem Zusehen erweisen sie sich als *Erbbücher*, da in ihnen ausschließlich Immobilierrechtsgeschäfte der Bürger beurkundet sind. Sie münden denn auch seit 1530 in *Libri contractuum* (mißverständlich auch „Wilkore“-Bücher genannt) aus. Für allgemeine Angelegenheiten des Rates scheint dagegen im XIV. Jahrhundert das oben bereits als Statutenbuch begegnete „Olde kundige bok“ benützt worden zu sein, das außer Statuten Verträge der Stadt, Verpachtungen städtischer Mühlen, Rentverkäufe geistlicher Institute, herzogliche Urkunden u. a. m. aufnahm und sich in diesen Teilen den Denkelbüchern zugesellt. Nach größerer Lücke findet der Band in den seit 1581 fragmentarisch, seit 1599 lückenlos erhaltenen *Stadtprotokollen* seine Fortsetzung.

Reich sind die Stadtbücher zur Zivil- und Strafrechtspflege. Der Strafrechtspflege diente das *Sühnebuch* („sune bok“). Reste eines ältesten Bandes umfassen die Jahre 1331—1341, während ein erhaltener zweiter Band von 1365 bis 1419 reicht. Der Inhalt besteht teils aus Strafen, die der Rat über Bürger und Einwohner verhängte, teils aus Verzeichnissen der Schädigungen, welche Göttinger Bürgern auf ihren Kauffahrten durch den Landadel und in sonstiger Weise zugefügt worden waren. Das Buch war also insoweit eine schwarze Liste. In der Aufschrift *Liber dampnorum civibus illatorum*, welche ein anschließender Band (1420—1473) trägt, kommt dieser Charakter klar zum Ausdruck. Ein *Rotes Buch* beschließt diese Reihe kultur- und sittengeschichtlich wertvoller Bände (1483—1515). Die andere Seite jenes ältesten Sühnebuchs, die Strafregister, wurden durch „Klagebücher“ fortgesetzt, die fragmentarisch seit 1385, als *Libri mandatorum et querelarum*, mit einer größeren Lücke, von 1414 bis ins XVI. Jahrhundert hinein erhalten sind. Sie enthalten in der Hauptsache Strafen und Urfehdeschwüre. Der letzte, 1473 einsetzende Band gliedert sich vierfach: in Klagen der Bürger gegeneinander, in „*Mandata dominorum consulum*“, in eine besondere Rubrik für Würfelspieler („*taxillatores et taxillatuati*“), in Urfehlen. Besondere *Urfehdebücher* wurden erst seit 1533 angelegt, sie erstrecken sich in sechs Bänden bis 1693. Urteilsbücher der Ratsentscheide (*liber sententiarum*) liegen gleichfalls erst seit dem XVI. Jahrhundert (1510—1564) vor. Sie laufen in

Zivilbüchern aus, die bis 1728 erhalten sind. Ein Band *Kundschaften* in Strafsachen („kuntschop und tucknisse der tugen vor gericht“) entstammt dem Jahre 1532. Die Obervormundschaftspflege trug seit 1532 die bestellten Vormünder in eigene Stadtbücher (*libri constitutionum procuratorum*) ein.

Neben die Rats- und Kontraktenbücher, die uns oben als Typen privatrechtsgeschäftlicher Stadtbücher in Göttingen begegnet sind, stellt sich ein dem XV. Jahrhundert angehörendes Kontrollregister über den Pfandhandel der Juden.

In ihrem reichen Inhalt zur Geschichte der Wertpapiere müssen endlich die *Schuldbücher* der Stadt geradezu glänzend genannt werden. Sie gewähren durch die Registrierung der städtischen Schuldverschreibungen einen vollkommenen Überblick über die Entwicklung der Schuldkunde durch drei Jahrhunderte. Die Serie setzt ein mit einem später *Liber parvus copiarum* überschriebenen Buche, das sich von 1328 bis 1378 erstreckt und in fünf Abteilungen geführt wurde („*registrum pensionum ad vitam, registrum pensionum reemendarum, registrum ad stipem, registrum testamentorum et aliorum*“, die fünfte Abteilung bilden Abschriften von 17 Urkunden politischen Inhalts). Außer den Leibrenten und ablösbaren Renten, die den größten Teil des Bandes füllen, finden sich darin Löhne städtischer Diener, Testamente Privater und öffentliche Urkunden der Stadt eingetragen. Gleiches gilt von dem folgenden Bande, *Liber magnus copiarum* genannt. Dagegen enthalten die weiteren Bände der Serie von 1439 bis 1589 ausschließlich Abschriften städtischer Rentverkäufe. Die Auszahlung der zu leistenden Renten erfolgte auf Grund einer zweiten Bücherserie, der *Rentenbücher* („*libri pensionum*“, seit 1457 kurz „*pensionarius*“ genannt), die seit 1392 erhalten sind und in die neuzeitlichen *Kämmereibücher* der Stadt auslaufen. Zwei *Wortzinsbücher* über den alten stadtherrlichen Hofstättenzins aus Gründerleihe sind von 1334 und 1364 erhalten und neuestens — an sehr entlegenem Orte! — veröffentlicht¹⁾.

Mühlhausen i. Th.

Der Stadtbüchervorrat der thüringischen Königsstadt Mühlhausen hat, wie früher bemerkt, neuestens durch Dr. E. Kleeberg eine sorgfältige Verzeichnung gefunden. Die *Statutenbücher* sind mit vier Redaktionen der städtischen Willküren von 1311, 1350, 1401 und 1567 vertreten. Ihnen schließen sich 12 Bände *Ediktbücher* der Rats-

1) Von Dr. Meyermann in den *Familiengeschichtl. Blättern* 1906—1908.

verordnungen von 1527 bis 1802 an. Zwei *Privilegienbücher* gehören dem XVI. Jahrhundert an. *Ratslisten* (album senatorum) überliefern in 7 Bänden die Ratmannen der Stadt von 1525 bis 1802. *Gesindebücher* zur Aufnahme der städtischen Angestellten sind in 6 Bänden von 1502 bis 1655 erhalten. 7 Bände *Bürgerbücher* bringen die Bürgerverzeichnisse seit 1414 (mit Lücken).

Gemischte *Ratsbücher* gehen in Fragmenten bis 1371 zurück; seit 1525 sind sie vollständig erhalten. 76 Bände *Missive* (Kopialbücher genannt) enthalten die ausgehenden Briefe der Stadt von 1382 bis 1805.

Gerichtsbücher des Schultheißengerichts d. i. des alten königlichen Stadtgerichts, dem der Rat im steigenden Maße Konkurrenz machte, laufen in 61 Bänden von 1431 bis 1678. Der Rechtspflege des Rates ist das *Geleitsregister* von 1525 zuzuweisen. Die Strafrechtspflege hat in *Bruchbüchern* (libri excessuum, 7 Bände von 1460 bis 1654) ihren Niederschlag gefunden, denen sich ein *Schellbuch und Friedegebotsregister* von 1543 bis 1624 anschließt. Hierher gehören ferner 8 Bände *Urgichtbücher* von 1526 bis 1613, sowie 19 Bände *Urfchuldbücher* von 1441 bis 1675.

Die Stadtbücher der freiwilligen Gerichtsbarkeit scheiden sich in drei Perioden. Aus der Zeit vor 1441 ist das Fragment eines *Kaufbuches* (1415—1417) und zwei Bände eines *Stadtpfandbuches* (1374 bis 1441, mit Lücken) überliefert. Von 1441 bis 1501 wurden die Auflassungen in einem *Kontraktenbuch* eingetragen, während *Registra recognicionum et diversarum concordiarum* andern Rechtsgeschäften der Bürger offenstanden. Seit 1501 wurde zunächst wieder nur ein einheitliches *Notulbuch* geführt, von dem sich aber schon bald im XVI. Jahrhundert wieder ein besonderes *Schuldbuch* und ein *Handelbuch* abzweigten.

Kataster der Bürgersteuer sind mit Lücken seit 1403, *Geschoßregister* in gleichem Zustande seit 1418 erhalten. *Kämmereirechnungen* wurden im XIV. Jahrhundert noch auf Karten (erhalten seit 1380), seit 1407 in Büchern niedergeschrieben. Der Gattung der Wortzinsbücher dürften die seit 1456 vorhandenen *Zinsbücher* angehören, in welchen sich u. a. Einträge der „Reichszinse“ finden. Bis 1392 gehen *Rentenbücher* der Stadtschulden zurück.

Dortmund.

Die *Statutenbücher* der alten Reichsstadt Dortmund gehören seit ihrer mustergültigen Herausgabe durch F. Frensdorff (Hansische

Geschichtsquellen Bd. III, 1882) zum unentbehrlichen Quellenapparat der rechtsgeschichtlichen Forschung. Über den sonstigen beträchtlichen Stadtbücherreichtum von Dortmund hat neuerdings Rübel ein Verzeichnis geboten. Einem ältesten, von 1297 bis 1505 laufenden *Bürgerbuche* folgt aus der ersten Hälfte des XIV. Jahrhunderts der *Liber magnus civitatis*, ein umfangreicher Statutenband, ergänzt durch das etwas jüngere, hauptsächlich mit Ratswillküren und Burspraken gefüllte *Rote Buch*, sowie durch einen gleichfalls dem frühen XIV. Jahrhundert angehörenden Sammelband von Dortmunder Urteilen. Von diesen wertvollsten Statutenbüchern des alten Dortmund ist allerdings nur das Rote Buch an seinem ursprünglichen Aufbewahrungsorte, dem eigenen Stadtarchive, uns überkommen. Neun schwarze Wachstafeln in Buchenrahmen, welche Aufzeichnungen über Ausgaben und Schulden der Stadt enthalten und sich über die Jahre 1316—1326 erstrecken, eröffnen die Wirtschaftsbücher der Stadt. Es folgen ihnen getrennt ein *Steuerbuch* (1359—1389) und ein *Stadtschuldbuch* (Leibrentenbuch, seit 1379). Bücher über private Rechtsgeschäfte wurden in Dortmund dagegen nicht geführt. Über Immobiliarrechtsgeschäfte ergingen Richter- oder Ratsbriefe wie in Bremen; erst als 1390 ein großes *Kopierbuch* der ausgehenden Ratsbriefe angelegt wurde, fanden in demselben auch zahlreiche „Richterbriefe“ über Auflassungen ihre Registrierung. Um dieselbe Zeit setzen auch *Missiebücher* ein. Seit Beginn des XV. Jahrhunderts sind besondere *Ratsbücher* überliefert, erst dagegen seit 1516 *Gerichtsbücher*. Ein Verzeichnis der *Morgensprachen* von 1558 ff. möge noch angemerkt sein.

Köln 1).

Es ist bekannt, daß die Großstadt des Mittelalters, Köln, durch Alter und Reichtum seiner Schreinskarten und Schreinsbücher hinsichtlich der privatrechtlichen Stadtbücher an der Spitze marschiert, ebenso aber auch, daß sie bis gegen Ende des Mittelalters zu einer größeren Kodifikation ihres Stadtrechts, die zur Anlage umfassender Statutenbücher Veranlassung geboten hätte, nicht gelangte. Dagegen besitzt das Archiv von Köln, das größte Stadtarchiv Deutschlands, an fast allen weiteren Arten der Stadtbücher reiche und alte Schätze.

Als *Statutenbücher* im engeren Sinne kommen nur in Betracht: ein *Rotes Buch* und ein *Schwarzes Buch*, die sich über die Jahre 1385—1515 erstrecken und Satzungen sowie Schöffnenlisten enthalten. Ferner 15 Bände *Ratsedikte*, von 1473 bis 1819. Acht *Kopialbücher* um-

1) Vgl. zum Folgenden *Kunstdenkmäler der Rheinprovinz* Bd. 6, S. 57 ff.

fassen Urkunden der Jahre 1157—1788. *Eidbücher* der Diensteide städtischer Beamten und Diener reichen bis 1321, eine *Bürgermeisterliste* bis 1216, *Ratslisten* bis 1350 zurück. Den mit 1356 einsetzenden *Bürgerbüchern* geht eine Großbürgerliste des XII. Jahrhunderts, das älteste Stück seiner Art, voraus.

Die Stelle eines allgemeinen Ratsbuches vertraten in Köln die der Gruppe der Denkelbücher zuzuweisenden *Ratsmemorialbücher*, mit Lücken bis 1335 erhalten, seit 1515 durch *Ratsprotokollbände* abgelöst. Früh, schon im Jahre 1367, setzt die große Serie der *Missivbücher* des Rates („Briefbücher“) ein; seit 1469 treten ihr *Deputationsprotokolle* („Schickungsverzeichnisse“) zur Seite.

Der Rechtspflege entstammen die *Schöffengerichtsbücher*, mit Lücken von 1377 bis 1529 erhalten; ferner die Protokollbände des „Amtleutegerichts“, 1411—1785; ein Protokollband des Bürgermeistergerichts von 1428 bis 1435; *Registra violentiarum* des „Gewaltsgerichts“ von 1413 bis 1434; ein *Urfehdenkopiar* von 1441 bis 1474; ein *Verbrecherbuch* von 1510 bis 1512.

Die *Schreinsbücher* der einzelnen Schreinsbezirke gehen zurück: in Aïrsbach bis 1212, in St. Alban bis 1240, in St. Aposteln bis 1220, in St. Brigida bis 1231, in St. Christoph bis 1282, in St. Columba bis 1255, in Dilles bis 1233, in Eigelstein bis 1300, in St. Gereon bis 1384, in Hacht bis 1285, in St. Laurenz bis 1235, in St. Martin bis 1230, bei der Mittwochsrentkammer bis 1345, in Niederich bis 1241, in St. Peter bis 1235, in St. Severin bis 1235, in Weyerstraße bis 1260, der Schöffenschrein bis 1225, der Mühlenschrein bis 1276.

Die *Schuldbücher* der Stadt setzen 1351, *Einnahme- und Ausgabebücher* in verschiedenen Serien seit der zweiten Hälfte des XIV. Jahrhunderts ein.

Straßburg.

Daß die Metropole des Oberrheins über große Stadtbücherschätze verfügen muß, läßt sich aus ihrer Bedeutung im Mittelalter leicht erraten. Die Übersicht, die Spach in der archivalischen Zeitschrift N. F. Bd. XIII, 225 ff., über das Stadtarchiv von Straßburg gibt, nennt *Rats- und Magistratsbücher* von 1225 bis 1790, *Rentenbücher* (205 Bände), *Bannbücher*, ein *Bürgerbuch* von 1440, 183 Bände *Protokolle der Kammer der Dreizehner* von 1595 bis 1789 (auswärtige Angelegenheiten), 200 Bände *Protokolle der Fünfzehner* von 1584 bis 1789 (innere Verwaltung), 351 Bände *Protokolle der Einundzwanziger* von 1537 bis 1789. Hierzu treten an 700 Bände und Akten der „Kontraktstube des kleinen Rates“, in denen die Privatrechtsgeschäfte der Bürger eingetragen

wurden; sie reichen von 1398 bis 1793. *Kopialbücher* setzen 1370 ein, ein noch dem Mittelalter angehörendes *Almendbuch* notiert die Überbaurenten, die bei Überbau über Stadtgrund bezahlt wurden. Es ist klar, daß mit diesen Serien und Stücken nicht alles Stadtbüchermaterial von Straßburg erschöpfend aufgezählt ist.

Schlettstadt.

Die oberelsässische Reichsstadt Schlettstadt, seit den Tagen Friedrichs II. zu nicht unbeträchtlicher Bedeutung angestiegen, hat uns einen erheblichen Stadtbüchervorrat hinterlassen, der seit der Herausgabe des Schlettstadter Stadtrechts durch den allzufrüh verstorbenen Archivar Dr. J. Gény (Oberrheinische Stadtrechte 3. Abteilung, elsässische Rechte, 1902) der Forschung erschlossen worden ist. Vier *Statutenbücher* von 1372, 1401, 1460—1498, 1538 bergen die Satzungen und Ratsverordnungen der Stadt. In ebenso vielen *Eidbüchern* aus den Jahren 1498—1608 sind die Diensteide der Stadtdiener niedergelegt. In drei *Ratsbüchern* wurden zwischen 1462 und 1662 die Ratslisten, aber auch Ratswahlordnungen und andere Statuten eingetragen. Aus der Serie der *Ratsprotokolle* ist nur ein Band von 1470 bis 1473 erhalten. Gleiches gilt von den *Missiven*, deren überlieferter Band die Briefe der Jahre 1459—1461 enthält. Ein *Gerichtsbuch* von 1448 bis 1551 bringt Urfehden und Strafurteile. Zwei *Stadtbücher* von 1364 bis 1440 und von 1420 bis 1425 können als allgemeine Ratsbücher angesprochen werden. Sie enthalten Gerichtsurteile, Urfehden, Ratsverordnungen, Bürgerlisten. Eigene Bürgerbücher sind daneben nicht geführt worden.

Bern.

Als typische Beispiele zur Einsichtnahme in schweizerische Stadtbücher mögen die Städte Bern und Zürich herausgegriffen werden. Über ihre Archivbestände sind wir durch die trefflichen Inventare schweizerischer Archive (Beilage zum Anzeiger für schweizerische Geschichte 1892 bis 1899) gut unterrichtet.

Die *Statutenbücher* von Bern gehören in der Hauptsache erst dem XV. und XVI. Jahrhundert an, nur eines derselben reicht zum Teil in das XIV. Jahrhundert zurück. *Kopialbücher* setzen mit dem Jahre 1430 ein und sind, namentlich gefordert durch den Schweizerbund, in großer Zahl vorhanden. *Ratslisten* und *Amtverzeichnisse* beginnen 1435; sogenannte *Osterbücher*, nach dem Wahltermin bezeichnete Listen der Wahlen des Rates und der Beamten, erstrecken sich von 1485 bis 1798. 6 Bände *Eidbücher* entstanden zwischen 1481 und dem

XVIII. Jahrhundert. 950 Bände umfaßt die stolze Serie der *Ratsbücher* („Ratsmanualien“) von 1465 bis 1798. Da Grund- und Pfandbücher in Bern nicht geführt wurden, enthalten die Ratsbücher ausschließlich die Geschäfte der öffentlichen Stadtverwaltung. Daher dürfte auch ein als *Polizei-, Eid- und Spruchbuch* überliefertes Stadtbuch von 1435 bis 1473 ihnen zuzugesellen sein. Groß ist die Serie der *Missivbände*. Sie setzen in deutscher Sprache 1442 ein und füllen bis 1798 150 Bände; daneben treten 10 lateinische Missivbände aus den Jahren 1466—1559 und 11 welsche Missivbände zwischen 1527 und 1700.

Reich sind ferner die Denkmäler der städtischen Rechtspflege. Zwei *Urdelbücher* reichen von 1389 bis 1512, 60 Bände *Spruchbücher* des oberen Gewölbes von 1411 bis 1615, 79 Bände deutsche und welsche *Spruchbücher* des unteren Gewölbes von 1417 bis 1798. Die beiden Urdelbücher finden ihre Fortsetzung in 254 Bänden *Gerechtmannualien* von 1528 bis 1798. Der Rechtspflege gehören ferner an: *Polizeibücher* seit 1458, *Mandatenbücher* seit 1528, *Buß- und Frevelbücher* seit 1525, *Kundschaftsrödel* und *Spruchbücher* seit 1536.

Was Bern an finanzrechtlichen Stadtbüchern besitzt, läßt sich im Augenblicke noch nicht übersehen.

Zürich.

Zürich, die einstige Königs- und Reichsstadt, zu allen Zeiten ein wirtschaftlicher Mittelpunkt der Ostschweiz, hat uns in seinen Stadtbüchern reiche Denkmäler seiner Rechtsvergangenheit hinterlassen. Vor allem gilt dies von seinen *Statutenbüchern*. Davon entfallen 38 Bände „Rechtsbücher und Offnungen“ auf die Jahre 1264—1733, 14 Bände *Satzungsbücher* auf die Zeit von 1304 bis 1797, 41 Bände *Polizei- und Landrechtsbücher* verteilen sich auf die Jahre 1502—1798. Die Gruppe der *Eidbücher* ist durch 23 sogenannte „Kanzleibücher“ vertreten, die Formeln und Eide enthalten und die Zeit von 1286 bis 1832 umspannen. Bürgerbücher dürften die 34 *Schirmbücher* sein, die zwischen 1490 und 1798 liegen.

Vor allem der verwaltenden Tätigkeit des Rates sind auch hier die ältesten Stadtbücher zugewandt. Fünf derselben, von 1314 bis 1549 reichend, liegen seit einigen Jahren in muster-gültigen Ausgaben, besorgt von Zeller-Werdmüller und H. Nabholz, gedruckt vor. In buntem Durcheinander wechseln in ihrem Inhalte Polizeiverordnungen aller Arten wie Waffen- und Schießverbote, Zunftordnungen, Beglaubigungsschreiben, Verfestungen, Bußen, Urfehden, Amortisations-

einträge über verlorene Siegel, Urteile, Eidformeln, Obervormundschaftsakte u. a. m. Bis 1412 für großen und kleinen Rat gemeinsam geführt, laufen von 1412 an zwei getrennte Bücher für den kleinen und großen Rat (die Zweihundert). Verglichen mit ähnlichen Erscheinungen der norddeutschen Stadtbüchertypen, kommen diese Züricher Bücher offenbar den Denkelbüchern am nächsten. Seit 1484 wird die Serie als *Ratsmanualie* bezeichnet und läuft bis 1798 in der gewaltigen Zahl von 1055 Bänden durch.

Der streitigen Gerichtsbarkeit gehören an: 92 *Rats- und Richtbücher* der Jahre 1375—1798 sowie 189 Bände *Stadtgerichtsbücher* von 1591 bis 1789.

Von privaten Rechtsgeschäften gelangten nur Eheverträge und letztwillige Rechtsakte in den *Gemächtbüchern* zur Aufzeichnung, die sich in 28 Bänden von 1371 bis 1675 erstrecken.

Auch für Zürich fehlt noch eine Zusammenstellung der finanzwirtschaftlichen Stadtbücher.

Konstanz.

Zu den besterhaltenen Stadtarchiven Süddeutschlands gehört dasjenige von Konstanz. Aber leider gilt das nur für die Zeit seit der zweiten Hälfte des XIV. Jahrhunderts, während die älteren Bestände nur sehr lückenhaft überliefert sind. Das zeigt sich besonders bei Durchsicht der Konstanzer Stadtbücher.

Die älteren *Statutenbücher* fehlen völlig; der Konstanzer Richtbrief des XIII. Jahrhunderts ist nur in einer Schaffhauser Abschrift des ausgehenden XIII. Jahrhunderts erhalten. Dagegen enthalten die im Jahre 1376 einsetzenden *Ratsbücher* in ihrem bunten Inhalte auch die ältesten bodenständigen Stadtrechtsaufzeichnungen, während erst das *Rote Buch* von 1460 die Reihe der erhaltenen Statutenbücher eröffnet.

Die eben genannten *Ratsbücher* sind die wichtigste Stadtbücherguppe, an 400 Bände, seit 1376 fast lückenlos erhalten. Der Inhalt ist ein ebenso mannigfaltiger, wie wir ihn von den Züricher Ratsbüchern soeben kennen gelernt haben. Am Beginn jedes Jahres stehen die Rats- und Ämterlisten, denen sich regelmäßig Neubürgerverzeichnisse anschließen. Von Sitzung zu Sitzung begleiten wir sodann den Rat in seiner vielgestaltigen Tätigkeit: Ratsordnungen aller Art wechseln mit Verwaltungsakten wie z. B. Beschlüssen über städtische Bauten. Zeugeneinvernahmen in Zivil- und Strafsachen finden sich neben Bußerkenntnissen aller Art. Besonders reich an Inhalt ist das

älteste Ratsbuch, das sich über die entscheidungsvolle Zeit des schwäbischen Städtekrieges, von 1376 bis 1391, erstreckt. Seit der Mitte des XV. Jahrhunderts verengert sich der Inhalt der Ratsbücher mehr und mehr. Er wird jetzt auf lange Zeit fast ausschließlich durch Ratslisten, Ämterverzeichnisse und Bußregister gebildet.

Abgeschriften nennt sich eine Pergamenthandschrift des XV. Jahrhunderts; sie ist das wichtigste Kopialbuch der Stadt und enthält vor allem die kaiserlichen Privilegien und die Handfesten der bischöflichen Stadtherren seit dem XII. bzw. XIV. Jahrhundert. Daneben wurde für die zahlreichen Verträge zwischen Rat und Geistlichkeit, zu denen die Gegensätze zwischen Bürgerschaft und Klerus immer wieder Veranlassung boten, ein eigenes Kopialbuch geführt.

Die Serie der Konstanzer *Bürgerbücher* setzt im Jahre 1378 ein und ist fast lückenlos; im XVI. Jahrhundert treten *Einsassenbücher* hinzu.

Besondere *Ämterbücher* zur Aufnahme der Ratslisten und Verzeichnisse von städtischen Bediensteten lösten sich 1498 aus dem Ratsbuch ab.

Missivbücher besitzt das Konstanzer Stadtarchiv seit 1461. In 154 Bänden erstrecken sie sich, eine reiche Fundgrube für die Politik der Stadt und allgemeine Fragen der Geschichte, bis 1779.

Den Ansatz zu einem besonderen *Urteilsbuch* neben den prozessualen Einträgen des ältesten Ratsbuches stellt ein Stadtbuch dar, das 1368 angelegt und bis 1441 gebraucht wurde. Außer letztwilligen Vergabungen, die der Handschrift den Namen eines *Gemächtbuches* eingetragen haben, und Eheverträgen finden wir darin eine größere Anzahl von Ratserkenntnissen bis zum Jahre 1400. Für das ganze XV. Jahrhundert fehlen besondere Gerichtsbücher des Rates, dagegen besitzen wir für die Jahre 1423—1434 das *Gerichtsbuch* des bischöflichen Stadtammanns, des alten stadtherrlichen Marktrichters, aus dem hervorgeht, daß dieses älteste Gericht durch die Konkurrenz des Rates scharf bedroht und fast ausschließlich auf die Beurkundung von Privatrechtsgeschäften zurückgedrängt war. Die streitige Gerichtsbarkeit des Rates hat indes erst seit der Mitte des XVI. Jahrhunderts in den *Stadtgerichtprotokollen*, an 80 Bände bis 1786, einen stadtbuchmäßigen Niederschlag gefunden.

An das genannte *Gemächtbuch* des Jahres 1368 reiht sich seit 1441 ein umfangreicher Papierkodex, der letztwillige Verfügungen der Bürger aufnahm und bis 1542 im Gebrauch war; neben diesen Gemächten enthielt der Band einige Statuten. Erst 1617 fügt sich

eine Serie *Testamentsbücher* an, die sich durch 30 Bände bis 1813 erstreckt.

Eine Handschrift der Jahre 1381—1456 enthält neben einigen Gemächten und wenigen politischen Urkunden Abschriften städtischer Schuldurkunden und repräsentiert damit in der Reihe der Konstanzer Stadtbücher den Typus der städtischen Rentenbücher.

Die Buchführung in Auflassungs- und Verpfändungsfällen hat sich in Konstanz niemals zu einem materiellen Grundbuchrecht entwickelt. Bis ins XVI. Jahrhundert hinein lag dabei überdies der Schwerpunkt auf dem Ammanngericht des bischöflichen Stadtherrn, der über die immobilienrechtlichen Geschäfte Urkunden ausstellte und deren gekürzte Konzepte in sein Gerichtsbuch eintrug. Im XV. Jahrhundert begann ihm der Rat Konkurrenz zu machen, indes scheint ein Ratsbeschluß von 1420, der die Führung eines Ratspfandbuches anordnete, nicht zur Ausführung gelangt zu sein. Erst nachdem die Reformation mit dem Zusammenbruch der bischöflichen Rechte auch das Ammanngericht zeitweilig zum Untergang brachte, setzten 1540 in den sogenannten *Verzäichenbüchern* Stadtbücher der Ratskanzlei ein, die freilich neben Kauf- und Pfandbriefen noch auf lange hinaus auch andere Rechtsakte aufnahmen und stets nur die Bedeutung von Konzeptbüchern besaßen. Seit 1571 wird eine zweite Reihe von Büchern in der Ratskanzlei geführt, die in der Hauptsache Pfandverschreibungen enthalten und so als *Pfandbücher* angesprochen werden können.

Die auf die städtische Vermögensverwaltung bezüglichen Stadtbücher werden durch das erwähnte *Rentenbuch* im Jahre 1381 eingeleitet; seit 1418 setzt die lückenlose Reihe der städtischen *Steuerbücher* ein. Daneben stehen seit dem XV. Jahrhundert eine Reihe buchmäßig geführter Aufzeichnungen zur Stadtwirtschaft, wie *Schuldbücher*, *Rechnungsbücher*, *Ungeltregister*, *Zollbücher*. Aus derselben Zeit ist ein *Baubuch* der Stadt vorhanden.

Ulm.

Die von Mollwo besorgte Ausgabe des Roten Buches der Stadt Ulm, die man der württembergischen Kommission für Landesgeschichte verdankt (Württemberg. Geschichtsquellen Bd. 8, 1904), ermöglicht auch für den Stadtbücherbestand der oberschwäbischen Handelsstadt Ulm eine vorläufige Übersicht.

Das 1376 angelegte *Rote Buch* ist das älteste erhaltene Statutenbuch; allerdings scheint das heute verlorene, im Roten Buche selbst

zitierte erste sogenannte „Gesatzbuch“ vielleicht über 1345 zurückgegangen zu sein. Seit 1402 folgen bis 1548 nicht weniger als 13 Bände solcher *Gesatzbücher*, in denen eine Fülle von Rechtsstoff niedergelegt ist. Außer den Statutenbüchern führte die Ulmer Ratskanzlei seit dem XIV. Jahrhundert ein nur fragmentarisch überliefertes *Kopialbuch*, ein sich über die Jahre 1395—1562 erstreckendes *Achtbuch*, dessen Anlage schon Ludwig der Bayer der Stadt durch Privileg von 1346 gestattet hatte; ein *Stiftungsbuch* der milden Stiftungen des Ratsspitals, 1383 angelegt; ein gleich dem eben genannten heute verlorenes *Ainungsbuch*, zum Eintrag flüchtiger Schuldner bestimmt und nach den Einürgern, einem städtischen Sondergericht für Schuldsachen genannt, erwähnt seit 1396. *Stadtbuch* schlechthin hieß das 1396 ins Leben gerufene Pfandbuch für Immobilienverpfändungen. Verloren ist auch ein für das XV. Jahrhundert erwähntes besonderes Stadtbuch für Vormundschaftssachen. Aus dem XVI. Jahrhundert sind drei Bände eines *Eid- und Ordnungsbuches* erhalten. Bürgerbücher wurden anscheinend nicht geführt; auch an älteren Grundbüchern gebricht es völlig.

Die Wirtschaftsbücher der Stadt Ulm sind bis jetzt nicht in gedrucktem Verzeichnis zugänglich.

VI.

Erst wenn das, was im vorstehenden für eine kleine Zahl allerdings bedeutender Städte begonnen wurde, für alle Städte durchgeführt sein wird, werden sich die Fragen nach Ursprung und Entwicklung des Stadtbüchewesens in wünschenswerter Sicherheit beantworten lassen. Es fehlt in der bisherigen Literatur zwar nicht an Anläufen hierzu, aber über Anläufe ließ das beschränkte Gesichtsfeld nicht hinauskommen. Gewiß ist richtig, daß sich die große Verbreitung der privatrechtlichen Stadtbücher in Niederdeutschland durch die Bedeutung des Gerichtszeugnisses im sächsischen Prozeßrechte am einfachsten und besten erklärt. Sobald die Intensität des rechtsgeschäftlichen Verkehrs so zunahm, daß die Einzelakte nicht mehr im Gedächtnis behalten werden konnten, mußte das Bedürfnis nach einer schriftlichen Unterstützung desselben zur Bücherführung treiben. Richard Schroeder¹⁾ weist auf die Traditionsbücher der Klöster als eine Art von Vorläufern der Stadtbücher hin, insofern auch dort das Bedürfnis nach dauernder Festhaltung privatrechtlicher Vorgänge die Anlage von Büchern ausgelöst hat. Aber es bedarf

1) *Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte*, 5. Aufl. (1907), S. 720.

doch noch eines näheren Forschens, wo sich etwa das Vorbild der Traditionsbücher zuerst als Muster für die Zwecke der Stadtbücher wirksam erwiesen hat. Denn es ist viel wahrscheinlicher, daß die Einrichtung der Stadtbücher, in einer Stadt und Gegend einmal hochgekommen, sich von hier aus, d. h. von Stadt zu Stadt, weitergepflanzt hat, ohne daß noch irgend erkennbar kirchliche Traditionsbücher als Vorbilder gedient hätten. Aubert und Doublie²⁾ traten zuerst dem Problem der Anfänge und Ausbreitung der Stadtbücher von geographischen Gesichtspunkten aus näher und beschränkten damit einen sehr fruchtbaren Weg³⁾. Wertvolle zusammenfassende Bemerkungen über Anfänge und Verbreitung der Stadtbücher, über ihr Verhältnis zur Einzelurkunde und die materiell-rechtliche Bedeutung des Bucheintrags hat H. Steinacker⁴⁾ geboten. Von da wird es weiterzubauen gelten, wenn erst einmal das hier angebaute Unternehmen vollendet sein wird. Der Entwicklung des städtischen Kanzleiwesens und Stadtschreiberamtes kommt dabei ein sehr wesentlicher Einfluß zu, worauf Ermisch mit Nachdruck hingewiesen hat⁵⁾. Die zum Stadtschreiberamte berufenen Personen waren oft weltgewandt und von auswärts hergeholt, von wo sie anderswo bewährte Kanzleieinrichtungen mitbrachten. Die Verwendung ganz bestimmter Ausdrücke für einzelne Stadtbüchertypen und die Entstehung und geographische Verbreitung solcher Typen wird sich vielfach aus der Übernahme geschulter Schreiber von auswärts erklären lassen. So viel steht für die Anfänge sicher fest, daß nur triftige Gründe praktischer Art die Stadtbücher zur Entstehung bringen und sie verbreiten helfen konnten⁶⁾. Allenthalben tritt auch das Aufsteigen vom Primitiven und Einfachen zum Besseren und Mannigfaltigeren zutage, bis schließlich all die Typen der Stadtbücher sich differenziert hatten, die auf der Höhe spätmittelalterlicher Stadtentwicklung zum Bestande einer wohlgeordneten Ratskanzlei und Stadtkämmerei gehörten.

Den eigentlichen Stadtbüchern gingen an nicht we-

1) *Beiträge zur Geschichte der deutschen Grundbücher* von Dr. J. M. B. Aubert, übersetzt und bearbeitet von Dr. O. Doublie, ZRG. 14 (1893), 2 ff.

2) H. Steinacker, *Diplomatik*, in *Meisters Grundriß der Geschichtswissenschaft I* (1906), 265 ff., vgl. auch ebenda S. 250 (Literaturangaben).

3) Hubert Ermisch, *Die sächsischen Stadtbücher des Mittelalters*. Neues Archiv f. sächs. Gesch. u. Altertumskunde, Bd. X (1889), S. 83 ff., bes. S. 87 ff. Vgl. hierzu neuestens Dr. E. Kleeberg, *Stadtschreiber und Stadtbücher in Mühlhausen i. Th. vom XIV./XVI. Jahrh.* (Archiv f. Urk.-Forschung Bd. II [1909], S. 407 ff.); hier auch in den Noten auf S. 480 ff. eine Zusammenstellung von Stadtbüchern.

4) Vgl. Ermisch a. a. O., S. 96.

nigen Orten primitivere Aufzeichnungen voraus. Wer kennt nicht die Kölner Schreinskarten und hat nicht schon davon gehört, daß der Brauch der Antike, auf Wachstafeln zu schreiben, noch bis tief ins Mittelalter und stellenweise darüber hinaus sich erhalten hat und auch in den Dienst der Stadtbehörden getreten ist?

Fast um ein volles Jahrhundert reichen die Kölner Schreinskarten vor die Anfänge der Stadtbücher in anderen Städten zurück. Mit der Anlage der ersten derartigen Karte durch die Amtleute der St. Martinspfarrgemeinde im Jahre 1135 trat in Köln neben die ältere gerichtliche Auffassung vor den stadtherrlichen Richtern eine kommunale Buchführung über Grundeigenerwerb, die sich als äußerst zukunftsreich erwies. Die praktischen Vorteile erhöhter Rechtssicherheit in einer zu voller Blüte aufsteigenden mittelalterlichen Großstadt verschafften ihr noch innerhalb des XII. Jahrhunderts eine rasche Ausbreitung über alle Pfarrbezirke der Altstadt sowie über die zahlreichen Kölner Vorstädte, ja selbst in den kleinsten hofrechtlichen Bezirken. Wie die neuesten Untersuchungen Seeligers zur Kölner Verfassungsgeschichte überzeugend dargetan haben¹⁾, nahmen die Einträge der Schreinskarten bis zum Jahre 1188 auf die nebenhergehende Mitwirkung der stadtherrlichen Judices Bezug, in bewußter Änderung des Formulars wurde dagegen seitdem die Auffassung als reine Gemeindeangelegenheit behandelt (*factum coram magistratu et inde dederunt testimonium N. N.*). Die Schreinsführung wurde auf solche Weise sehr früh in Köln zu einer der Bürgerschaft überlassenen Ordnung der Grundbesitzverhältnisse und löste sich völlig aus dem Zusammenhang mit der Gerichtsverwaltung. Es ist vom höchsten Interesse, an diesem ältesten Beispiele zu sehen und sehen zu lernen, wie in der Entstehung des Stadtbücherwesens die Frage des Verhältnisses der Buchführung zu Gericht und Gemeinde von grundlegender Bedeutung für das Verständnis der ganzen Einrichtung ist.

Einzelne Pergamentblätter als Vorläufer der Stadtbücher finden sich übrigens nicht nur in Köln. Seit seiner Veröffentlichung durch Höniger (*Annalen des hist. Vereins f. d. Niederrhein*, 42, 1884) ist der offenbar nach Kölner Vorbild angelegte Rotulus der rheinischen Stadt Andernach bekannt. Zur Rolle wurde hier die einzelne Karte dadurch, daß nach Vollwerden eines Pergamentblattes

1) G. Seeliger, *Studien zur älteren Verfassungsgeschichte Kölns* (Abhandlungen der Sächs. Ges. der Wissenschaften, Bd. 26, 1909), S. 52 ff.; vgl. auch Lau, *Entwicklung der kommunalen Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln bis zum Jahre 1396* (1898), 170 ff.

ein zweites und diesem ein drittes usf. angeheftet und das ganze Stück zwecks besserer Aufbewahrung um einen Holzstab gerollt wurde. Der von den Andernacher Schöffen, also vom ordentlichen stadtherrlichen Gericht geführte Andernacher Rotulus enthält, gleich den Kölner Schreinskarten, Einträge über dingliche Rechtsgeschäfte der Bürger in Gestalt von abbreviierten Urkunden. Um 1190 begonnen, übernahm er ältere Einträge bis 1173 zurück und wurde fortgesetzt bis 1256. Auch in Stralsund und Rostock gehen Einzelblätter der Buchführung voraus, worauf Breßlau¹⁾ hingewiesen hat. Eine überaus stattliche Zahl solcher Denkmäler ist uns aber in den Bannrollen der Stadt Metz überliefert, wo man erst sehr spät zur Bücherführung überging. Von 1220 bis 1546 wurden in dieselben unter der Banngewalt der drei städtischen Meier durch die Stadtschreiber die Eigentumsübergänge in Gestalt kurzer Einträge eingetragen. Von den einst mehrere Hunderte umfassenden Bannrollen sind 61 auf uns gekommen. Die stärkste von ihnen, die aus dem Jahre 1367, besteht aus 64 aneinandergehefteten Pergamentblättern und hat die stattliche Länge von 36 m. Aus der Einleitung, die Dr. K. Wichmann der durch ihn besorgten Herausgabe der „Metzer Bannrollen des XIII. Jahrhunderts“²⁾ vorausschickt, ist zu ersehen, daß der Bischof von Metz, offenbar nach Kölner Vorbild, schon 1197 für jeden Pfarrbezirk in Metz die Aufstellung eines Schreines zur Aufnahme von Privaturkunden aller Art zwecks Herstellung eines besseren Zeugnisverfahrens anordnete. Die Urkunden, die man in diesen Schreinen niederlegte, konnten von einem beliebigen Urkundenschreiber gefertigt sein. Auch über Grundstückskäufe wurden solche Urkunden verfaßt. Ihre maßgebende Verlautbarung erfolgte aber nicht vor den Beamten der Pfarrschreine, sondern an den drei echten Dingen des Schöffenmeisters und der Schöffen durch Bannwirkung und Bannrolleneintrag seitens eines der drei Meier der Stadt. Seit dem vierten Jahrzehnt des XIII. Jahrhunderts ist in Metz der bischöfliche Stadtherr und sein Vogt bereits durch die Bürgerschaft verdrängt, die Bannrollenführung auch hier zu einer reinen Angelegenheit des kommunalen Gerichts, aber immerhin eines Gerichts, im Gegensatz zu Köln, geworden.

Eine zweite Vorstufe der Stadtbücher waren die genannten Wachstafeln. Sie mochten sich besonders für Einträge von vorübergehender Bedeutung eignen, sind aber in manchen deutschen Städten noch verhältnismäßig spät selbst zur Aufzeichnung von Statuten

1) H. Breßlau, *Handbuch der Urkundenlehre* I (1889), 552 Nr. 1.

2) *Quellen zur lothringischen Geschichte*, Bd. V (1908), S. VIII ff.

und zu Bürgerlisten verwendet worden; am längsten haben sie sich zu Einträgen der städtischen Finanzverwaltung im Gebrauch erhalten. Wattenbach ist ihnen in seinem „Schriftwesen im Mittelalter“¹⁾ zuerst im Zusammenhange nachgegangen. Inzwischen sind manche weitere Stücke bekannt geworden. Ich kann im Augenblicke die folgenden notieren.

1316—1326: Dortmund trug auf 9 Bücherbrettern mit Wachs Schuldbriefe und Ausgaben des Rates ein.

1330—1350: Göttingen, Statuten²⁾.

1338³⁾ verbrannten zu Liegnitz *der stad register, quaternen und taffeln, dorinne ire geschosse und schulde woren beschreiben*, und nach dem Brande *sind aber dy geschossere in tafeln geschrebin gewest noch der alten weisse*. Noch aus den neunziger Jahren des XIV. Jahrhunderts sind in Liegnitz solche Wachstafeln erhalten, die allerdings jetzt nur noch Kladden waren.

1341—1361: Goslar besaß aus diesen Jahren 4 durch Pergamentrückten zu einem Buche vereinigte Tafeln, deren Inhalt durchaus dem eines gemischten Ratsbuches gleichkam (Angaben über eingenommene und ausgegebene Gelder, Verfestungen, Urfehden, Bürgerannahmen und Einträge politischer Art)⁴⁾. Im Goslarer Rathause befindet sich ferner eine Bürgerrolle auf Wachs, die sich aufs XIV. und XV. Jahrhundert erstreckt.

1358: Nordhausen⁵⁾ besitzt aus diesem Jahre 8 Wachstafeln über Einnahmen und Ausgaben der Stadt.

1360 ff.: Hamburg⁶⁾ hat in seinen durch Koppmann edierten Kämmererechnungen wiederholte Einträge über Anschaffung und Neugießung von Wachstafeln.

1363: Lüneburg⁷⁾, Kämmererechnung.

1374—1381: Jauer⁸⁾ in Schlesien trägt auf Wachstafeln Signaturen d. h. Rechtsgeschäfte und Verfestungen ein.

1) W. Wattenbach, *Das Schriftwesen im Mittelalter*², S. 44 ff. Vgl. dazu Tille in dieser Zeitschrift 2. Bd., S. 299—301 und 7. Bd., S. 89.

2) Jetzt gedruckt bei von der Ropp, Göttinger Statuten.

3) Vgl. Wattenbach a. a. O.

4) Vgl. Heinemann, *Goslarer Wachstafeln 1341—1361* in der Zeitschrift des Harzvereins Bd. 12 (1879), S. 73 ff.

5) Vgl. Wattenbach a. a. O.

6) Vgl. Wattenbach a. a. O.

7) *Mitteilungen der Vereinigung für Gothaische Geschichte und Altertumsforschung*, Jahrg. 1905, S. 141: der Band befindet sich in der Herzogl. Bibliothek zu Gotha.

8) Vgl. Dr. Th. Lindner in Ztschr. d. Ver. f. Gesch. u. Altert. Schlesiens 9. Bd., S. 95 ff.

ca. 1381¹⁾: Leipzig führt eine Wachstafel als gemischtes Kladdenbuch; von 1420 sind 10 Leipziger Wachstafeln über städtische Einnahmen, von 1426 eine Steuerrolle, von 1428 10 Tafeln Leipziger Gerichtsgefälle erhalten.

1389: Umstadt in Hessen besitzt aus diesem Jahre ein Bederverzeichnis auf Wachs.

1424—1426: Erfurter Ausgaberegister in Wachstafeln.

Der geographisch-statistische Nachweis der Verbreitung der Stadtbücher soll durch die in diesen Blättern angeregte Stadtbücherübersicht ermöglicht und dadurch auch für die Erkenntnis der juristischen Triebkräfte der Entwicklung sicherer Boden gewonnen werden. So viel kann allerdings schon heute gesagt werden, daß gerade im ersten Jahrhundert der Stadtbücher Norddeutschland so sehr überwiegt, daß diese Tatsache nicht mit den Zufällen des verschiedenen Entwicklungsgrades an den einzelnen Orten erklärt werden kann, sondern, wie man schon bisher annahm und oben an Hand des Aufsatzes von Homeyer bereits hervorgehoben wurde, tieferliegende Ursachen in der Rechtsverschiedenheit haben muß. Als in Süd- und Westdeutschland schon längst die Urkunde zur Verbriefung privater Rechtsakte neu erstanden war, herrschte im Norden der Stadtbucheintrag noch ungebrochen vor. Eine vorläufige Übersicht über den ältesten deutschen Stadtbücherbestand bietet folgendes Bild dar:

1135 Kölner Schreinskarten; Schreinsbücher erhalten seit 1212.

1190—1256 Andernach: Rotulus, mit Aufnahme älterer Stücke bis 1173.

1215 Magdeburg (vgl. Magdeb. Schöffenchronik, Städtechroniken VII, 142). Verloren.

1220—1298 Metz: 17 Bannrollen für Anfassungen.

1227—1309 Lübeck: „Liber civitatis“, überwiegend freiwillige Gerichtsbarkeit in Grundstückssachen. Original verloren, jüngere Auszüge erhalten. Gegen Aubert (ZRG. 14, 8) plädiert Rehme (Lüb. Ober-Stadtbuch S. 102) für originären heimischen Ursprung der lübischen Stadtbücher.

1248—1274 Hamburg: „Liber actorum coram consilibus in resignatione hereditatum“, überwiegend Anfassungen enthaltend. Auf die Ähnlichkeit der Bezirke mit Köln macht Aubert (a. a. O. S. 8) aufmerksam.

ca. 1250 Neuhaldensleben: Erbebuch.

1) Wattenbach a. a. O., auch für die folgenden Nachrichten.

1258—1323 Rostock: Zwei Reihen der ältesten Stadtbücher, davon eine für allgemeine Verwaltungsgeschäfte des Rates, die andere für private Rechtsgeschäfte.

1260 Wismar: Stadtbuch, verloren.

1264—1289 Kiel: gemischtes Ratsbuch, überwiegend mit Einträgen über private Rechtsakte gefüllt.

1265 ff. Aken: Schöffebücher.

1266 ff. Halle a. S.: Schöffebücher.

1268—1320 Braunschweig Altstadt: Degedingsbuch, gemischtes Ratsbuch.

1270 Stralsund: Gemischtes Ratsbuch.

1273—1373 Kolberg: Stadtbuch, verloren.

1276—1512 Augsburg: Statutenbuch.

1277 Lübeck: Schuldbuch (Niederstadtbuch), für private Schuld-
anerkennnisse, verloren.

1278—1482 Hamburg: „Liber civium“ d. h. Bürgerbuch.

1279 Lüneburg: Verfestigungsbuch.

1286—1367 Stade: Stadtbuch.

1286—1352 Riga: Schuldbuch.

1290—1399: Lüneburg: Stadtbuch (Donatus burgensium antiquus), gemischtes Ratsbuch.

1291 Greifswald: „Liber civitatis“, gemischtes Ratsbuch.

1297—1370 Brandenburg: Schöffebuch der Neustadt.

VII.

Sehr verschieden sind die Bezeichnungen der Stadtbücher. Zunächst begegnen allerdings nur wenige typische Ausdrücke, wie Stadtbuch, Erbebuch, Schöffebuch, Bürgerbuch, Schuldbuch. Mit der Differenzierung der Stadtbücherarten nimmt aber begreiflich auch die Zahl und Bedeutung ihrer Namen rasch zu. Schon heute läßt sich die folgende alphabetische Übersicht gewinnen:

<i>abgeschriften</i> (Konstanz)	<i>bruchbuch</i> (Mühlhausen i. Th.)
<i>achtbuch</i> (Görlitz)	<i>buch der gedächtnis</i> (Hildesheim)
<i>ainungsbuch</i> (Ulm)	<i>buch der scheppin</i> (Bartenstein)
<i>almendbuch</i> (Straßburg)	<i>burbok</i> (Bremen)
<i>ämterbuch</i> (Konstanz)	<i>burger buch</i> (Lommatzsch)
<i>baubuch</i> (ebd.)	<i>degedingsbuch</i> (Braunschweig)
<i>bekennnisbuch des vemgerichts</i>	<i>denkelbuch</i> (Lübeck, Stralsund u.
(Görlitz)	a. a. O.)
<i>briefbuch</i> (Köln)	<i>dingbuch</i> (Bautzen)

<i>echtlingbuch</i> (Braunschweig)	<i>ratlinien</i> (Lübeck)
<i>ediktbuch</i> (Mühlhausen i. Th.)	<i>ratsmanuale</i> (Bern)
<i>eid- und ordnungsbuch</i> (Ulm)	<i>rentenbuch</i> (Kiel u. a. a. O.)
<i>einsassenbuch</i> (Konstanz)	<i>richtbuch</i> (Stralsund, Zürich)
<i>erbebuch</i> (Kiel, Lübeck u. a. a. O.)	<i>richterbuch</i> (Roßwein)
<i>fredobok</i> (Seehausen)	<i>rotes buch</i> (sehr häufig, z. B. Bern, Chemnitz, Kolmar, Dortmund, Duderstadt, Eßlingen, Freiberg, Köln, Konstanz, Rostock, Rott- weil, Ulm, Zürich)
<i>gastrechtsprotokollbuch</i> (Rostock)	<i>ruwe bok</i> (Göttingen)
<i>geleitsbuch</i> (Breslau, Mühlhausen i. Th.)	<i>satzbuch</i> (Wien)
<i>gemächtbuch</i> (Zürich, Konstanz)	<i>schelebok</i> (Bremen)
<i>gerichtsbuch</i> (Greifswald, Pegau u. a. a. O.)	<i>scheffenbuch</i> (Chemnitz)
<i>gerichtshandelsbuch</i> (Offenburg)	<i>schellbuch</i> (Mühlhausen i. Th.)
<i>gesatzbuch</i> (Ulm)	<i>schirmbuch</i> (Zürich)
<i>gesindebuch</i> (Mühlhausen i. Th.)	<i>schöffebuch</i> (Aken, Breslau, Halle u. a. a. O.)
<i>grundbuch</i> (München)	<i>schoßbuch</i> (Lübeck)
<i>handelbuch</i> (Mühlhausen i. Th.)	<i>schreinsbuch</i> (Köln)
<i>hausbuch</i> (Rostock)	<i>schuldbuch</i> (Greifswald, Görlitz, Lübeck u. a. a. O.)
<i>insatzbuch</i> (Frankfurt a. M.)	<i>schwarzes buch</i> (Köln)
<i>kämmereibuch</i> (Lübeck u. a. a. O.)	<i>spruchbuch der schöffin</i> (Breslau)
<i>kaufbuch</i> (Mühlhausen i. Th.)	<i>stades bok, stadtbuch</i> (allgemein)
<i>klagebuch</i> (Göttingen)	<i>sune bok</i> (Göttingen)
<i>kontraktenbuch</i> (Mühlhausen i. Th.)	<i>sware tafeln</i> (Rostock)
<i>kopirbuch</i> (Dortmund)	<i>testamentsbuch</i> (Bremen, Breslau)
<i>kriegsbuch</i> (Elbing)	<i>tolbok</i> (Göttingen)
<i>kundiges bok</i> (Göttingen)	<i>tzisebok</i> (Bremen)
<i>kurbuch</i> (Danzig)	<i>urdelbuch</i> (Bern)
<i>lassungsbuch</i> (Bremen)	<i>urfehdebuch</i> (Breslau, Mühlhausen i. Th.)
<i>malefizbuch</i> (Bremen)	<i>wegichtbuch</i> (Breslau)
<i>ratsmemorialbuch</i> (Köln)	<i>varbuch</i> (Kiel)
<i>merkerbuch</i> (Wiesbaden)	<i>verfestigungsbuch</i> (Rostock, Stralsund u. a. a. O.)
<i>missivbuch</i> (Konstanz)	<i>verzälbuch</i> (Freiberg)
<i>niederstadtbuch</i> (Lübeck)	<i>verzeichenbuch</i> (Konstanz)
<i>notulbuch</i> (Mühlhausen i. Th.)	<i>wärschaftsbuch</i> (Frankfurt a. M.)
<i>oberstadtbuch</i> (Lübeck)	
<i>ordelbuch</i> (Rostock)	
<i>osterbuch</i> (Bern)	
<i>pandbok</i> (Kiel)	
<i>rades bok</i> (Göttingen)	
<i>ratsbuch</i> (Zürich, Konstanz u. a. a. O.)	

<i>wetebuch</i> (Kalbe)	<i>liber immissionum</i> (Breslau)
<i>wettobuch</i> (Lübeck)	<i>liber inferior</i> (Lübeck)
<i>wisen- und gartenbuch</i> (Lübeck)	<i>liber ingrossatoris</i> (Breslau)
<i>wittschopsbok</i> (Hansische Städte)	<i>liber impignoratorum</i> (Kiel)
<i>wortzinsbok</i> (Göttingen)	<i>liber judicialis</i> (Greifswald)
	<i>liber iudiciorum bannitorum</i> (Prag)
<i>acta pretoriana</i> (Braunsberg)	<i>liber litterarum remissorialium</i> (Breslau)
<i>album senatorum</i> (Mühlhausen i. Th.)	<i>liber magnus civitatis</i> (Dortmund)
<i>Henricus pauper</i> (Breslau)	<i>liber mandatorum et querelarum</i> (Göttingen)
<i>Hirsuta Hilla</i> (Breslau)	<i>liber memorialis</i> (Lübeck, Stralsund)
<i>liber actorum</i> (Lüneburg)	<i>liber missarum et responsionum</i> (Görlitz)
<i>liber actorum coram consulibus</i> (Hamburg)	<i>liber obligationum et censuum</i> (Görlitz)
<i>liber annotationum raptorum, predonum et ceterorum malefactorum</i> (Breslau)	<i>liber pensionum</i> (Göttingen)
<i>liber arbitrorum</i> (Rostock)	<i>liber privilegiorum</i> (Rostock)
<i>liber buculatus</i> (Breslau)	<i>liber proclamationum</i> (Breslau)
<i>liber burgensium</i> (Hannover)	<i>liber procuratorum et depositiones testium</i> (Breslau)
<i>liber camerae</i> (Greifswald)	<i>liber de proprietatibus ac de hereditatibus hominum</i> (Neuhaldensleben)
<i>liber civitatis</i> (allgemein)	<i>liber proscriptorum</i> (Breslau, Görlitz)
<i>liber civium</i> (Hamburg, Leipzig)	<i>liber recognitionis</i> (Rostock)
<i>liber constitutionum procuratorum</i> (Göttingen)	<i>liber reddituum</i> (Kiel)
<i>liber contractuum</i> (Göttingen, Lüneburg)	<i>liber registrum scabinorum</i> (Breslau)
<i>liber copiarum</i> (Göttingen, Stralsund)	<i>liber resignationum</i> (Görlitz)
<i>liber dampnorum civibus illatorum</i> (Göttingen)	<i>liber reversuum</i> (Breslau)
<i>liber debitorum</i> (Greifswald)	<i>liber scabinorum</i> (Kulm, Breslau u. a. a. O.)
<i>liber decretorum</i> (Breslau)	<i>liber sententiarum</i> (Breslau, Göttingen)
<i>liber depositarum rerum apud dominos consules ac demum receptorum</i> (Breslau)	<i>liber signaturarum</i> (Breslau)
<i>liber donacionis</i> (Zerbst)	<i>liber superior</i> (Lübeck)
<i>liber excessuum</i> (Breslau, Mühlhausen i. Th.)	<i>liber traditionum</i> (Breslau)
<i>liber fidejussorum</i> (Breslau)	<i>liber vitalicium</i> (Lübeck)
<i>liber hereditatum</i> (Lübeck)	

<i>liber vocationum</i> (Görlitz)	<i>rapulatorium ad recordacionem causarum in consilio tractancium</i> (Leisnig)
<i>liber vocationum, proscriptorum et actitatorum</i> (ebd.)	<i>registrum civitatis</i> (Freiberg)
<i>Nudus Laurentius</i> (Breslau)	<i>registrum recognitionum et diversarum concordiarum</i> (Mühlhausen i. Th.)
<i>ordinarius</i> (Göttingen)	<i>registrum violentiarum</i> (Köln)
<i>ordinarius senatus</i> (Braunschweig)	
<i>pensionarius</i> (Göttingen)	
<i>privilegiarius</i> (Bremen)	

VIII.

Besser als alles wird diese terminologische Zusammenstellung gezeigt haben, daß es notwendig ist, die Stadtbücher in eine sachgemäße Ordnung zu bringen. Alle bisherigen Versuche, eine solche zu geben, angefangen von Homeyer bis auf unsere Tage, sind lückenhaft ausgefallen oder lassen, wie die oben mitgeteilte Zusammenstellung von Koppmann, einheitliche Gesichtspunkte vermissen. Einen Fortschritt nach dieser Richtung brachte die Anordnung von Frensdorff in Krauts „Grundriß des Deutschen Privatrechts“. Die neueste Übersicht über die Stadtbücherarten gibt Kleeberg. Er faßt den Stoff zusammen unter folgenden Rubriken:

1. Ratsbücher (Statutenbücher, Polizeibücher, Ratsbücher i. e. S. wie Ratsprotokolle und Privilegienbücher, Namenlisten, Briefbücher);
2. Finanzbücher (Stadtrechnungen, Steuerbücher, Einkünftebücher);
3. Stadtbücher, d. h. zu Aufzeichnungen privater Rechtsakte dienende Bücher, vom Verfasser gegliedert in solche, die von dem Rate geführt wurden, und in Schöffenbücher;
4. Unentwickelte Formen.

Diese Einteilung wird den Erscheinungen des Stadtbücherwesens aber nicht in allen Stücken gerecht. Namentlich erscheint die erste Gruppe als zu weit gespannt und daher zu verschwommen. Der Gegensatz zwischen Ratsbüchern und Gerichtsbüchern, auf den schon Homeyer mit Nachdruck hingewiesen hatte und der in neuerer Zeit durch den Aufsatz von Ermisch eine weitere Beleuchtung erfuhr, ist zwar beachtet, aber nicht geschickt durchgeführt. Es wird aber auch für die Zukunft eine Hauptaufgabe gewissenhafter Stadtbücherverzeichnisung sein müssen, möglichst scharf zu charakterisieren, wer die beurkundende Stelle ist, ob die Schöffenbank des Stadtgerichts, oder der Rat, oder ein anderes städtisches Amt. Freilich das dürfte bei der überaus verschiedenen Stellung des Rates zum Stadtgericht nicht möglich sein, die gesamte Einteilung der Stadtbücher nach der

beurkundenden Behörde vorzunehmen. Vielmehr müssen da sachliche Gesichtspunkte, geschöpft aus dem Inhalte der einzelnen Bücher, maßgebend sein. Es wird sich dabei von selbst ergeben, daß ausgesprochene Gerichtsbücher in eine andere Klasse fallen als Ratsbücher, in denen nur Verwaltungsgeschäfte oder private Rechtsakte eingetragen werden.

Als solche sachlichen Gesichtspunkte, nach denen die Gruppierung der Stadtbücher zu erfolgen hätte, möchte ich die folgenden fünf aufstellen.

1. Die Verfassung der Stadt und ihr Recht. Ämterwesen und Bürgergemeinde.

Hierin wären die folgenden Erscheinungen unterzubringen:

- a) **Statutenbücher**, geschriebene Gesetzbücher der Stadt aller Art. Sammelbände des autonomen Rechts der Bürgerschaft in feierlicher Satzung und in Ratsverordnungen (*Willkürenbücher*, *libri arbitratorum*). *Bursprachen und Schwörbriefe*, d. h. Sammlungen des jährlich bei der Vereidigung der Bürgerschaft verlesenen Rechts namentlich straf- und polizeirechtlichen Inhalts (vgl. darüber Koppmann, Hans. Gesch.-Bl. 1872, S. 186; F. Techen, Bürgersprachen der Stadt Wismar, 1906, S. 24 ff.; H. Joachim, Hans. Gesch.-Bl. 33, 1906, S. 396 ff.).

Zunftbücher zur Aufnahme des städtischen Gewerberechts und von Ratsentscheiden in Zunftsachen.

Gerichtsordnungen stadtherrlicher und autonomer Gerichte, sofern sie in eigenen Büchern niedergelegt sind.

Markt- und Zollbücher, Marktordnungen und Zolltarife und -gesetze enthaltend.

- b) **Kopialbücher oder Privilegienbücher**, in welche zur Schonung der Originalurkunden für den Gebrauch der Stadtbehörden von allen wichtigen Privilegien, Verfassungsurkunden und politischen Verträgen Abschriften eingetragen wurden. Differenzierte Kopialbücher weisen etwa den Privilegien von Königen und Stadtherren einerseits und bestimmten Gruppen verfassungsrechtlicher Urkunden wie z. B. Verträgen zwischen Rat und Klerus über die Rechtsbeziehungen zum geistlichen Stadtherrn und den Stiftern und Klöstern der Stadt je ein besonderes Stadtbuch zu. Auch finden sich Stiftungsbücher über milde Stiftungen, deren Verwaltung dem Rat oblag.
- c) **Ämterwesen**. Eine nicht unbeträchtliche Zahl von Buchtypen lassen sich hierunter begreifen.

Ratslisten oder Ratslinien, d. h. Verzeichnisse der jährlich gewählten Ratmänner, sofern sie in eigenem Buche eingetragen wurden.

Ämterbücher und Gesindebücher: buchmäßige Verzeichnisse der städtischen Beamten und niederen Diener wie Stadtknechte.

Eidbücher, die Vereidigungsformeln der einzelnen Beamten enthaltend; ihrem Inhalte nach gehören dieselben zu den Statutenbüchern im weiteren Sinne, da die Eidformeln Stadtrecht sind. Ihrer Bedeutung nach werden sie aber besser dieser Gruppe der auf das städtische Ämterwesen bezüglichen Bücher zugewiesen.

- d) **Bürgerbücher**, d. h. geordnete Aufzeichnungen der jährlich zugegangenen Neubürger (*burbok*, *bürgerbuch*, *libri civium*). Die sinkende Konjunktur städtischen Wirtschaftslebens hat gegen Ende des Mittelalters auch das Gegenstück dazu, ein eigenes Stadtbuch für Aufsayung des Bürgerrechts durch Abziehende, geschaffen. Für die nichtbürgerlichen Einsassen der Städte finden sich besondere *Einsassenbücher*.

2. Die Verwaltung der Stadt.

Einer, der allgemeinen Verwaltung des Rates öffenthaltenen Stadtbüchergruppe kommt gegenüber den seither und im folgenden konstatierten Bucharten die Bedeutung eines weiteren Sammelbegriffes zu. Denn es ist sattsam bekannt, daß gerade die Ratsbücher im weiteren Sinne lange hindurch einen sehr gemischten Inhalt aufweisen, bis sich allmählich besondere Ratsbücher für die allgemeinen Geschäfte der Stadtverwaltung herauschälen. Aber es geht nicht an, gemischte Stadtbücher, die öffentliche Verwaltungsgeschäfte der Stadt mit Gerichtsentscheidungen und Aufzeichnungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit vermengen, deshalb einer anderen Gruppe zuzuweisen. Vielmehr wird man sich bei Erörterung der Stadtbücher prozessualen und privatrechtlichen Charakters stets bewußt bleiben müssen, daß dahin gehöriges Material stets auch in den allgemeinen Ratsbüchern namentlich der älteren Zeit enthalten sein kann. Man braucht deshalb nicht zu der farblosen Gruppe: „Unentwickelte Formen“ zu greifen, wie dies neuestens Kleeberg getan hat. Vielmehr hat das *allgemeine Ratsbuch* gegenüber dem Statutenbuch mit Recht seinen eigenen Platz zu beanspruchen. Nur muß man sich über seine Bedeutung klar sein. Aus diesen Bemerkungen ergibt sich andererseits für die beabsichtigte Aufzeichnung der deutschen Stadtbücher, daß gerade der Kategorie der Ratsbücher ein besonderes Augenmerk zu-

zuwenden sein wird. Es muß gewünscht werden, daß in kurzen Schlagworten der Inhalt der Ratsbüchererien angegeben werde, damit die Forschung weiß, was sie von denselben zu erwarten hat. Den Ratsbüchern schließen sich für die Geschäfte der Stadtverwaltung andere Bücherarten an, so daß zu der Gruppe 2 die folgenden Typen zu stellen sein werden.

- a) **Ratsbücher.** Im Zweifel sind erhaltene Stadtbücher, namentlich aus älterer Zeit, als Ratsbücher anzusehen, d. h. als geordnete Aufzeichnungen der von oder vor dem Rate getätigten Geschäfte. Auch wo, wie im magdeburgisch-lübischen Rechtskreise, die privatrechtlichen Einträge vorwiegen, wird man *Stadtbücher* schlechthin, wenn sie in ihren gemischten Inhalt auch Beurkundungen öffentlicher Angelegenheiten der Stadt oder Statuten einstreuen, hierher stellen. Ihrer Anlage nach stellen sie bald ein buntes Durcheinander dar, bald zerfallen sie in verschiedene Abteilungen, deren jede besonderen Gegenständen vorbehalten wurde. Als gemischtes Ratsbuch ist uns schon oben das *Degedingsbuch* der Altstadt Braunschweig aus dem XIII. Jahrhundert begegnet. Durch die Veröffentlichung der Züricher Stadtbücher mit ihrem reichen und mannigfaltigen Inhalte ist auch aus Süddeutschland der Typ des gemischten Ratsbuches in einem wichtigen Beispiel erschlossen (vgl. Stutz in der ZRG, 21, 1900, 340ff.), dem andere folgen mögen. Im norddeutschen Rechtsgebiete hat die Tatsache der Überlastung der ursprünglichen gemischten Ratsbücher mit Einträgen über private Rechtsgeschäfte dazu geführt, für die Zwecke der öffentlichen Verwaltung ein besonderes Buch anzulegen, das uns in einer nicht unbedeutlichen Zahl von Städten unter der Bezeichnung *Denkelbuch* oder *Ratsdenkelbuch* (auch *Buch der Gedächtnis*, *kundiges Buch*, *liber memorialis*, *liber conscientiae* genannt) überliefert ist und infolge der Entlastung durch die nebenhergehenden privatrechtlichen Stadtbücher Jahrzehnte hindurch die wichtigsten Akte der Stadtpolitik in einem Bande vereinigen konnte.
- b) **Missivbücher und Deputationsprotokolle.** Zu den gegen Ende des Mittelalters in fast allen größeren Städten begegnenden Stadtbüchersorten gehören Kopialbücher der ausgehenden Briefe des Rates (Missiven), die sich Missiv- oder Briefbücher nennen. Bisweilen steht ihnen eine Serie von Bänden gegenüber, in welche die der Stadt zugesandten Schreiben abschriftlich eingetragen wurden; alles zur Schonung der Originale. Durch ihre innere Verwandt-

schaft gehören hierher auch etwaige Deputationsprotokolle, d. h. Bücher, in welche Instruktionen für Ratsabgesandte eingetragen wurden.

- c) **Schadensbücher.** Eine der eigenartigsten Erscheinungen im deutschen Stadtbüchewesen, zugleich ein beredtes Zeichen mittelalterlicher Selbsthilfemaßregeln beim Mangel einer allgemein von Staats wegen gewährleisteten Rechtssicherheit sind die schon oben berührten Schadensbücher (*libri dampnorum civibus illatorum*, in Danzig *Kriegsbücher* genannt), schwarze Listen, in die all die zahlreichen Fälle von Raub und Gewalttat gegen Bürger einer Stadt auf ihren Reisen oder gegen Güter der Stadt selbst eingetragen wurden, offenbar, um sich gegebenenfalls an die Missetäter zu halten. Da sie in den Rahmen der allgemeinen Rechtsschutzpolitik des Rates fallen, dürften sie passender hierher als unter die Bücher zu stellen sein, die der Strafrechtspflege im einzelnen gewidmet waren.

3. Rechtsprechung von Gericht (Schöffen) und Rat in Zivil- und Strafsachen.

Reiche und mannigfaltige Stadtbücher verdanken der bürgerlichen, namentlich aber der Strafrechtspflege durch Stadtgericht und Rat ihre Entstehung. Bei ihrer Charakterisierung gilt es besonders, den Gegensatz zwischen stadtherrlichem Gericht (Schöffen) und Rat scharf ins Auge zu fassen, die Entwicklungsstufe der autonomen Gerichtsbarkeit des Rates von der des alten Stadtgerichts zu trennen, deren etwaige konkurrierende Tätigkeit nicht zu übersehen. Ich stelle hierher:

- a) **Schöffenbücher und Gerichtsbücher.** Zunächst *Schöffenbücher*, wie sie namentlich aus dem sächsischen Gebiete überliefert sind. Wo ihr Inhalt ausschließlich in Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit besteht, mögen sie in der folgenden Abteilung (4) Platz finden, eine Bemerkung über ihr Vorhandensein ist aber jedenfalls an dieser Stelle aufzunehmen. Im übrigen scheint es praktischer, buchmäßige Aufzeichnungen der stadtherrlichen Gerichte, wie sie uns etwa in den Gerichtsbüchern des bischöflichen Ammanngerichts in Konstanz überliefert sind, selbst dann hier anzureihen, wenn die konkurrierende Rechtsprechung des Rates dies alte Stadtgericht nahezu völlig auf Beurkundungen von Privatrechtsgeschäften zurückgedrängt hat. *Gerichtsbücher* schlechthin sind daraufhin zu untersuchen, ob sie vom stadtherrlichen Gericht oder vom Rat ausgehen. Die *Stadtgerichtsprotokolle* seit dem Ausgang des Mittel-

alters sind zumeist der Rechtsprechung des Rates oder eines besonderen vom Rate gewählten städtischen Gerichtes entsprungen. Ein buchmäßiges *Geleitsregister*, wie es uns aus Breslau und Mühlhausen i. Th. überliefert ist, hängt mit der Betreibung gegen auswärtige Schuldner zusammen. Schon seit dem XIV. Jahrhundert sind namentlich die schlesischen Stadtbücher mit Friederufen über Auswärtige (*treugae pacis*) angefüllt. Dem zivilen Vollstreckungsverfahren gehören endlich *Gantbücher* an, die uns namentlich aus Süddeutschland überliefert sind.

- b) **Die Strafrechtspflege** durch Stadtgericht und Rat hat eine nicht geringere Zahl von Büchertypen hervorgebracht. Auch bei ihnen ist eine kurze Angabe der strafverhängenden Behörde dringend erwünscht. Es fallen hierunter:

Bußbücher (*Wettebücher*, *Bruchbücher*, *Einnungsbücher*), wie sie uns aus zahlreichen Städten überliefert sind, zumeist mit den Strafen über leichtere Vergehen, wie Scheltworte, Schlägereien u. a. m. angefüllt. Wir werden auch das *Schellbuch und Friedegebotregister* hierher stellen, das uns aus Mühlhausen i. Th. erhalten ist. Sein zweiter Titel weist auf den interessanten Tatbestand des mittelalterlichen Strafrechts, wonach einem ergangenen Friedegebot zuwider erfolgte Straftaten qualifizierte Ahndung erfuhren, und zeigt deutlich, daß die praktische Bedeutung des Friedegebots eine so große war, daß sich die Anlage eines eigenen Buches dafür verlohnte.

Achtbücher (*Verfestungsbücher*, *Verzählbücher*, *libri proscriptorum*) dienen der Aufzeichnung der wegen Ungehorsams oder aus anderen Gründen der Stadt Verwiesenen.

Urfehdebücher nahmen die Urfehdeversprechen von der Stadt bestrafte Verbrecher auf, sich wegen der erlittenen Haft oder Strafe nicht an der Stadt rächen zu wollen.

Urgichtbücher dienen der Aufzeichnung von Geständnissen, namentlich vor Ratskommissionen; sie sind seit Einführung der Folter in den Prozeß in Aufnahme gekommen. Ähnlichen Inhalts sind die *Kundschaftbücher*.

4. Freiwillige Gerichtsbarkeit insbesondere auf dem Gebiet des Liegenschaftsrechts.

Die dritte Homeyersche, die bekannteste Stadtbücherguppe. Im einzelnen haben sich hier die folgenden Typen aus den anfänglich meist gemischten Stadtbüchern herausentwickelt.

- a) **Erbebücher** (*Lassungs-*, *Verlaßbücher*, *Bannrollen*, *Schreinskarten und Schreinsbücher*, *Grundbücher*, *Kaufbücher*, *libri hereditatum*, *libri traditionum*, *libri resignationum*), bestimmt zur Aufnahme von Einträgen über gerichtliche Fertigungen. Als Ursprung der modernen Grundbücher sind sie von besonderer Wichtigkeit und daher, wie früher ausgeführt, zuerst von der Forschung behandelt. Ihr Inhalt besteht bald in Abschriften der Veräußerungsurkunden, bald in kurzgefaßten Einträgen. Die Anordnung erfolgte zunächst chronologisch, eine Abteilung in örtliche Bezirke ist in Köln schon im XII., in Hamburg im XIII. Jahrhundert erreicht; das Realfoliensystem, das alle ein Grundstück betreffenden Einträge an einer Stelle im Buche vereinigt, ist nächst Köln zuerst anscheinend in Danzig im XIV. Jahrhundert erreicht. Da gerade in der Frage der gerichtlichen Auflassung die Interessen von Schöffen und Rat auseinandergingen, ist zu beachten, daß in älterer Zeit auch Schöffenbücher Auflassungsregister sein können, wie sich andererseits in den älteren Ratsbüchern Auflassungen in großer Zahl finden.
- b) **Rentenbücher** (*libri reddituum*, *libri censuum*), bestimmt zum Eintrag von Rentkäufen der Bürger; wegen der nahen Berührung mit dem pfandrechtlichen Verkehre häufig verbunden mit der folgenden Art:
- c) **Pfandbücher** (*Satzbücher*, *Insatzbücher*, *libri obligationum*, *libri impignorationum*), geführt für Eintragungen von Immobilierverpfändungen. Eine der weitestverbreiteten Stadtbücherarten.
- d) **Schuldbücher** (*Wittschopsbücher*, *libri debitorum*), eine namentlich im lübischen Rechtsgebiete verbreitete Stadtbuchart zu Einträgen über gerichtlich bekannte Schulden und über Quittungen, entstanden mit Rücksicht auf das Gerichtszeugnis.
- e) **Testamentsbücher** (*Gemüchtbücher*) wurden gegen Ende des Mittelalters in nord- und süddeutschen Städten zur Aufnahme von Vergabungen und Testamenten, aber auch ehgüterrechtlichen Verfügungen mehrfach angelegt.
- f) **Vormundschaftsbücher** sind aus dem Mittelalter nur vereinzelt überliefert. Freilich kam es immer vor, daß vom Rat bestellte Vormünder und auch summarische Angaben über Mündelvermögen in die Ratsbücher aufgenommen wurden, vereinzelt begegnet auch innerhalb des gemischten Ratsbuches eine besondere Rubrik für Vormundschaftsgeschäfte. Schließlich ging man mancherorts dazu über, für die Zwecke der vom Rat geführten Obervormundschaften ein eigenes Stadtbuch einzurichten.

5. Städtisches Finanzwesen.

Um Mauerbau und Stadtgrund, um Steuerwesen, Ungelt und Zölle, um Stadtschuld und zentrale Rechnungsführung der Städte kristallisieren sich die folgenden Stadtbuchtypen:

- a) **Baubücher**, angelegt teils über die Kosten einzelner Bauten (z. B. Baubuch des Bremer Rathausbaus), teils über die gesamte Stadtmauer (Koblenzer Mauerbau von 1276 bis 1289), teils über die bauliche Instandhaltung aller öffentlichen Bauten einer Stadt (Konstanzer Baubuch).
- b) **Almendbücher**. In manchen Städten Nord- und Süddeutschlands taucht diese Bücherart auf, in welche Verleihungen städtischer Liegenschaften gegen Jahresrente, Vermietung städtischer Buden, Rekognitionszinse für Gestattung eines Ein- oder Überbaus auf Stadtgrund und an öffentlichen Bauten wie namentlich alten, durch die Hinausschiebung des Mauergürtels fortifikatorisch bedeutungslos gewordenen Stadtmauern eingetragen wurden.
- c) **Wortzinsbücher** (*Herrschaftsrechtsbücher*), die Hofstättenzinse der einzelnen Liegenschaften an den Stadtherrn oder dessen Rechtsnachfolger enthaltend.
- d) **Kämmereibücher** oder Stadtrechnungen, Hauptbücher der unter Leitung des Rates geführten Stadtwirtschaft.
- e) **Steuerbücher** (*Schoß-, Geschoßbücher*), Namen und Steuerbeträge aller Steuerpflichtigen enthaltend, eine Hauptquelle zur Geschichte der direkten Steuergesetzgebung der Städte.
- f) **Ungeltbücher**, geführt über die seit dem XIV. Jahrhundert von Städten erhobenen Verbrauchssteuern.
- g) **Zollbücher**, Einzugsregister von Zöllen, die teils auf Erwerb stadtherrlicher Zollrechte, teils auf autonomer Zollgesetzgebung des Rates aufbauen.
- h) **Schuldbücher** der öffentlichen Schuld der Städte (*Leibrentenbücher, Rent-, Zinsbücher, pensionarius, libri vitalicii*), teils Vollabschriften, teils Imbreviaturen der von der Stadt ausgestellten Schuld- und Leibrentenbriefe enthaltend, teils Tabellen für den Stadtrechner über die Fälligkeitstermine der städtischen Gegenleistungen, teils Verzeichnisse der Stadtgläubiger nach Art eines modernen Staatsschuldbuches.

IX.

Der Verfasser ist sich bewußt, daß diese Gruppierung das vorhandene Material nicht erschöpft. Das ist aber auch nicht ihr Zweck.

Wie zu hoffen steht, daß wenigstens alle wichtigen Stadtbüchertypen so genau charakterisiert sind, daß die Einreihung von nicht genannten Bücherarten unschwer erfolgen kann, so wird sie auch als Anleitung zur näheren juristischen Charakterisierung von noch nicht bekanntem Stadtbüchermaterial ihren Dienst wohl erfüllen können.

Es fällt nun auch nicht schwer, die Punkte nochmals kurz zusammenzufassen, die bei der Verzeichnung von Stadtbüchern von Wichtigkeit sind. Ich nenne die folgenden:

1) Alter (ev. ungefähre Angabe), Überlieferung (Original oder Kopie), Sprache (Latein oder Deutsch), Umfang (ev. schätzungsweise Angabe der Zahl von Einträgen, Angabe von Durchschnittsziffern, gegenseitiges Verhältnis der mehrgestaltigen Einträge in einem Buche u. a. m.), Archivsignatur (bei größeren Archiven erwünscht).

2) Bezeichnung des Stadtbuchs (bei mehrfacher Bezeichnung Angabe der Zeit des Namenwechsels und tunlich Konstatierung der ursprünglichen Bezeichnung).

3) Beurkundende Behörde (tunlich genaue Angabe hier besonders dringend erwünscht, vgl. die früheren Bemerkungen über das Verhältnis von Schöffenbank und Rat).

4) Buchinhalt (tunlich in präzisen Ausdrücken: Angabe, ob der Inhalt aus Urkundenabschriften [Registerbände] oder kurzen Einträgen besteht; juristische Charakterisierung der Einträge, z. B. nicht bloß Angabe, daß Privatgeschäfte den Inhalt ausmachen, sondern Differenzierung nach Auflassungen, Pfandbestellungen, Eheverträgen, Erbverträgen, Vergabungen u. a. m.).

5) Angaben über gegenseitiges Verhältnis zwischen mehreren Stadtbüchern bzw. Stadtbuchserien derselben Stadt. Man vgl. z. B. oben die Mitteilungen über Breslau (Herausstellung der allmählichen Differenzierung ursprünglich einfacherer Stadtbuchverhältnisse).

6) Angabe etwaiger Drucke und anderweiter bisheriger wissenschaftlicher Verwertung der verzeichneten Stadtbücher.

Ein umfassendes Verzeichnis der deutschen Stadtbücher vorzubereiten, ist der Zweck der vorstehenden Ausführungen. Findet der Verfasser die Unterstützung, die zum Gelingen des Unternehmens unerlässlich ist, dann wird es auch bald möglich sein, über all das, was hier nur erst skizzenhaft ausgeführt werden konnte, klaren und endgültigen Bescheid zu geben. Er möchte aber auch diese vorläufigen Bemerkungen nicht ohne den Hinweis beschließen, daß ihm die tatkräftige Unterstützung eines jungen Freundes des deutschen

Rechts, des Herrn Referendars P. Tegethoff in Göttingen wesentliche Vorbedingung dafür war, daß schon jetzt dieser Überblick über das deutsche Stadtbücherwesen gegeben werden konnte.

Zum Schlusse noch ein Wort über Stadtbücheredition. Die nähere Beschäftigung mit dem Gegenstand führt zur Überzeugung, daß es hier im wesentlichen nur zwei richtige Wege gibt. Entweder es werden nackte Übersichten über das vorhandene Stadtbüchermaterial einer Stadt gegeben, wie das neuestens Rehme mit großer Meisterschaft getan hat. Wir erfahren daraus mit aller Deutlichkeit, welche Arten von Stadtbüchern an einem Platze vertreten sind. Oder aber es werden einzelne Stadtbücher als typische Stücke in Vollabdruck wiedergegeben, wie dies in erfreulicher Weise seit längeren Jahren häufiger der Fall ist. Dagegen sind Wiedergaben von Stadtbücheinträgen in Regestform für die Forschung ebenso schlecht zu gebrauchen, wie es andererseits unmöglich ist, sich von vorhandenen Stadtbüchern ein rechtes Bild zu machen, wenn dieselben bei Gelegenheit von Herausgabe von Urkundenbüchern zerstückelt werden, was mehrfach vorgekommen ist. Nur bei eingehender rechtshistorischer Fachkenntnis ist der Weg gangbar, den neuerdings Rehme in seinen Forschungen mit viel Glück beschritten hat, indem er einer exakten Beschreibung der Stadtbücher und ihrer Einträge eine Sammlung aller typischen Formen der Einträge als Urkundenanhang beigibt, der hier allerdings in weitem Umfang den Vollabdruck zu ersetzen vermag. In ähnlicher Weise sind meine Ausführungen zum Liegenschaftsrechte von Konstanz (Konstanzer Häuserbuch II, 1) angelegt.

Mitteilungen

Eingegangene Bücher.

- Prokesch von Osten. Aus den Tagebüchern des Grafen P. v. O., k. u. k. österreichisch-ungarischen Botschafters und Feldzeugmeisters 1830 bis 1834. Wien, Verlag von Christoph Reiters Söhne 1909. 252 S. 8°. M. 4,20.
- Weller, Karl: Württembergische Geschichte [= Sammlung Göschen Nr. 462]. Leipzig, G. J. Göschensche Verlagsbuchhandlung 1909. 176 S. 16°. Geb. 0,80 M.

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur: Dr. Armin Tille in Dresden.
Verlag und Druck von Friedrich Andreas Perthes, Aktiengesellschaft, Gotha.

Hierzu als Beilage: 1) Prospekt des Verlags von Friedrich Andreas Perthes A.-G. Gotha über *Allgemeine Staatengeschichte*, herausgegeben von Dr. phil. H. D. K. Lamprécht, Professor der Geschichte an der Universität Leipzig. — 2) Prospekt der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin über: Gustav Woll, *Einführung in das Studium der neueren Geschichte*.

Deutsche Geschichtsblätter

Monatsschrift

zur
Förderung der landesgeschichtlichen Forschung

XI. Band

Mai 1910

8. Heft

Mantel und Zuckmantel

Eine philologisch-topographische Studie

Von

Alfred Meiche (Dresden)

In meiner Heimat auf den Höhen der Sächsischen Schweiz lebte vor vielen Jahren ein Mann, der hieß „Zuckmantel“. Sein wunderlicher Name machte damals mir und andern vielen Spaß. Später verursachte er mir viel Kopferbrechen; als ich nämlich wagte, mich an die lange Reihe derer anzuschließen, die jene bekannte Grenzkunde vom Jahre 1241 zu erklären versuchten, durch welche die königlich-böhmischen und bischöflich-meißnischen Besitzungen in der Oberlausitz von einander geschieden wurden. Dabei wird ein Grenzpunkt des später „auf dem Eigen“ genannten bischöflichen Gebietes erwähnt, den die Urkunde *Zuchidol* nennt, und den fast alle Erklärer mit mehr oder weniger Bestimmtheit als den zu Ober-Strahwalde (sö. Löbau) gehörigen Ortsteil „Zuckmantel“ aussprechen.

Allein schon bei rein topographischer Betrachtung ergab sich aus dem Zuge der Grenzkurve, daß jenes *Zuchidol* nicht beim heutigen Zuckmantel, sondern im Kemnitztale oberhalb Bernstadt zu suchen ist, ganz abgesehen davon, daß der slawische Name *Zuchidol* = Dürrental der Örtlichkeit bei Zuckmantel durchaus widerspricht. Denn die so benannte Häusergruppe liegt auf einer waldigen Anhöhe, der Wasserscheide zwischen Löbauer Wasser und Pfließnitz, nicht aber in einem Tale¹⁾. Zudem könnte ein Verballhornung von *Zuchidol* (heute wendisch: *Suchi dol*) nach den auch bei Aendentschungen wirksamen Lautgesetzen niemals zu Zuckmantel führen. Endlich wird eine slawische Etymologie des Wortes durch sein Vorkommen auf altdeutschem (altgermanischem) Boden bestimmt ausgeschaltet²⁾.

1) Vgl. meine Arbeit über die Oberlausitzer Grenzkunde von 1241 im Neuen Lausitz. Mag. LXXXIV, S. 145 ff.

2) Einen letzten Versuch, Zuckmantel als ein slawisches Dürrental zu deuten, unter-